



LANDRAT

Protokoll der Sitzung

vom Mittwoch, 20. Februar 2008, 14.00 bis 17.16 Uhr

in Stans, Landratssaal des Rathauses

Anwesend:	Landrat: 58 Ratsmitglieder Regierungsrat: 7 Ratsmitglieder
Absolutes Mehr:	30 Stimmen
2/3 Mehr:	38 Stimmen
Entschuldigt:	Landrat Martin Zimmermann, Ennetbürgen Landrätin Michèle Blöchliger, Hergiswil
Vorsitz:	Landratspräsident Paul Matter
Protokoll:	Hugo Murer, Landratssekretär Erich von Rotz, administrativer Leiter Staatskanzlei Angela Gander, Sekretärin Staatskanzlei

Behandelte Geschäfte:

1	Tagesordnung; Genehmigung	220
2	Protokoll der Landratssitzung vom 12. Dezember 2007; Genehmigung	220
3	Teilrevision des Gesetzes über das Polizeiwesen (Polizeigesetz); 2. Lesung	220
4	Gesetz über den Datenschutz (Kantonales Datenschutzgesetz); 2. Lesung	220
5	Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz); 2. Lesung	221
6	Postulat von Landrätin Doris Marty, Buochs, und von Landrätin Verena Bürgi, Dallenwil, betreffend Familienpolitik in Nidwalden	241

Landratspräsident Paul Matter: Ich begrüsse Sie zur heutigen Sitzung.

Es war einmal..... die Fasnacht. Der Alltag nimmt uns wieder ein und auch der Wahlkampf betreffend die Ersatzwahl eines Mitgliedes des Regierungsrates geht dem Ende entgegen. Das kommende Wochenende wird mit Spannung erwartet. Ich hoffe auf Fairness beim Gewinner und beim Verlierer, denn nur mit Fairness und Verantwortungsbewusstsein können die Aufgaben zum Wohl der Bürgerinnen und Bürger erbracht werden.

Der Flugplatz ist zurzeit für Nidwalden Thema Nr. 1. Die Einsprachen sind deponiert, die Verantwortlichen stellen sich der Herausforderung. Ich hoffe sehr, dass das Gesamtwohl in der Entscheidungsfindung seinen Niederschlag finden wird.

Ich erkläre hiermit die Sitzung offiziell als eröffnet und orientiere Sie zudem, dass seit der letzten Landratssitzung kein neuer parlamentarischer Vorstoss eingegangen ist.

1 Tagesordnung; Genehmigung

Landratspräsident Paul Matter: Ich stelle fest, dass die heutige Landratssitzung rechtzeitig im Amtsblatt angezeigt worden ist und die Geschäftsunterlagen termingerecht den Mitgliedern des Landrates zugestellt worden sind.

Der Landrat beschliesst: Die Tagesordnung wird genehmigt.

2 Protokoll der Landratssitzung vom 12. Dezember 2007; Genehmigung

Landratspräsident Paul Matter: Das Protokoll der Landratssitzung vom 12. Dezember 2007 steht zur Genehmigung. Ich stelle das Protokoll zur Diskussion.

Der Landrat beschliesst mit 56 Stimmen: Das Protokoll der Landratssitzung vom 12. Dezember 2007 wird genehmigt.

3 Teilrevision des Gesetzes über das Polizeiwesen (Polizeigesetz); 2. Lesung

Justiz- und Sicherheitsdirektor Beat Fuchs: Sie haben an der letzten Sitzung der Änderung des Polizeigesetzes in 1. Lesung zugestimmt. Ich bitte Sie, dies auch heute in der 2. Lesung zu tun.

Das Wort wird nicht verlangt. Eintreten bleibt unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Die Detailberatung erfolgt ohne Wortbegehren.

Der Landrat beschliesst mit 56 Stimmen: Die Teilrevision des Gesetzes über das Polizeiwesen (Polizeigesetz) wird in 2. Lesung genehmigt.

Die Anordnung einer Volksabstimmung wird nicht verlangt.

4 Gesetz über den Datenschutz (Kantonales Datenschutzgesetz); 2. Lesung

Justiz- und Sicherheitsdirektor Fuchs: Das Datenschutzgesetz wurde an der letzten Landratssitzung in 1. Lesung im Detail beraten. Dabei wurde dieses Gesetz einstimmig verabschiedet. In der Zwischenzeit sind keine Anträge oder Änderungswünsche eingegangen. Im Namen des Regierungsrates stelle ich den Antrag, das Datenschutzgesetz auch in 2. Lesung zu genehmigen.

Landrat Walter Odermatt, Vertreter der SVP-Fraktion: Die SVP-Fraktion möchte dem Datenschutzgesetz noch etwas hinzufügen. Die vorliegende Leistungsauftragserweiterung ist von Gesetzes wegen zwingend nötig, jedoch ist sie auf das absolut Notwendige zu befristen und möglichst effizient und kostengünstig zu lösen. Es soll keine Aufblähung des Staatsapparates geben. Eine allfällige Leistungsauftragserweiterung ist zu befristen. Gemäss Mitteilung von Regierungsrat Beat Fuchs vom 12. Februar 2008 besteht auch die Variante eines Leistungseinkaufes beim Kanton Schwyz oder zusammen mit dem Kanton Obwalden.

In die weitere Planung ist die Möglichkeit der externen Vergabe des Mandates miteinzubeziehen, allenfalls mit mehr als 20 Stellenprozenten, wie dies im Kanton Uri ist. Die 20 Stellenprocente sind sicherlich in der Anfangsphase bei der Etablierung der Aufsichtsstelle zu wenig. Es wird vielleicht schwierig werden, einen freiberuflichen Anwalt oder Juristen zu fin-

den, der ein Pensum von mehr als 50% übernehmen wird. Doch vielleicht ist dies gerade eine Chance für einen jüngeren Juristen oder Anwalt. Juristisch ist die externe Vergabe an einen freiberuflichen Anwalt möglich. Die nötige Unabhängigkeit ist sicher dadurch gewährleistet. Die SVP empfiehlt Zustimmung zum Datenschutzgesetz in zweiter Lesung.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt. Eintreten bleibt unbestritten.

Die Detailberatung erfolgt ohne Wortbegehren.

Der Landrat beschliesst mit 56 Stimmen: Das Gesetz über den Datenschutz (Kantonales Datenschutzgesetz) wird in 2. Lesung genehmigt.

Die Anordnung einer Volksabstimmung wird nicht verlangt.

5 Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz); 2. Lesung

Baudirektorin Lisbeth Gabriel: An der Sitzung vom 20. September 2007 hat der Landrat das Baugesetz in 1. Lesung beraten. Nach interessanten und angeregten Diskussionen wurde der grösste Teil der Artikel in 1. Lesung genehmigt. Der Landrat hat aber 6 Artikel zur Überarbeitung an die Spezialkommission zurückgewiesen. In der Schlussabstimmung hat der Landrat das Baugesetz in 1. Lesung mit 43:0 Stimmen genehmigt.

Die Spezialkommission hat die zurückgewiesenen Artikel überarbeitet. Sie liegen nun in schriftlicher Form vor. Die entsprechenden Anträge werden zuhanden der 2. Lesung gestellt. Der Regierungsrat hat sich mit den Anträgen befasst und diskutiert. Er unterstützt die Änderungsanträge der Kommission zu den Art. 50, Art. 74, Art. 137, Art. 217 und 218, Art. 221 sowie zum neuen Art. 311 vollumfänglich, so dass diese in der Beratung als Hauptanträge gelten können. Bei Art. 250 werde ich die Haltung des Regierungsrates in der Detailberatung bekannt geben.

Ich verzichte darauf, auf die einzelnen Anträge jetzt einzugehen. Ich werde mich allenfalls in der Detailberatung dazu äussern. Im Weiteren ist Ihnen mit den Unterlagen auch der Entwurf der Bauverordnung zugestellt worden. Ich betone, dass sie nur orientierenden Charakter hat und nicht Gegenstand der heutigen Beratung ist. Mit dem neuen Baugesetz, mit welchem das bisherige Baugesetz und die zugehörige Verordnung zusammengefügt worden sind und so der Vollzug in einem Erlass praktisch umfassend geregelt wird, kommt nun dieser Verordnungsentwurf relativ schlank daher. Die Verordnung bezieht sich nur noch auf 10 Gesetzesartikel, gemäss deren Wortlaut der Vollzug durch den Regierungsrat geregelt werden muss. Die Verordnung ist weitestgehend ausformuliert, einzig Paragraph 11, mit welchem die Normen festgelegt werden, und Paragraph 12, mit welchem die Normen für erhöhten Energiestandard festgelegt werden, sind noch offen und werden zu einem späteren Zeitpunkt durch den Regierungsrat definitiv ausformuliert. Der Regierungsrat hat das Ziel, die Verordnung zusammen mit dem Gesetz in Kraft zu setzen. Dies eine kurze Orientierung zur Bauverordnung.

Zurück zum Gesetz: Ich beantrage Ihnen im Namen des Regierungsrats auf das Geschäft einzutreten und das Gesetz zu beraten, wie erwähnt bei den zurückgewiesenen Artikeln den Anträgen der Spezialkommission zuzustimmen, und die in 1. Lesung verabschiedeten Artikel auch in 2. Lesung in der vorliegenden Fassung zu genehmigen.

Landrat Peter Epper, Präsident der Spezialkommission für die Vorberatung der Totalrevision des Baugesetzes: Die Spezialkommission zur Totalrevision des Baugesetzes hat an ihrer Sitzung vom 14. Dezember 2007 die Stellungnahme des Regierungsrates zu den Rückweisungen gemäss Ergebnis der 1. Lesung im Landrat besprochen. Ebenfalls sind zwei Eingaben von Landratsmitgliedern zu Art. 185 und Art. 226 behandelt worden. Die Kommis-

sionssitzung hat im Beisein von Baudirektorin Lisbeth Gabriel, Herrn Markus Gammeter, Vorsteher des Amtes für Raumentwicklung, Herrn Niklaus Reinhard, dipl. Architekt ETH, Gemeinderat Hergiswil, und Herrn Erwin Schlüssel, Leiter des kantonalen Rechtsdienstes als Gesetzesredaktor stattgefunden.

Im Rahmen der Detailberatung vom 20. September 2007 hat der Landrat die folgenden Artikel zur Überprüfung und Neuformulierung an die Spezialkommission zurückgewiesen:

- Art. 50 Auszonung Bauland
- Art. 74 Erlass und Änderung eines Gestaltungsplanes durch die Gemeinde (Anforderungen)
- Art. 137 Erschliessungsvereinbarungen
- Art. 217 / 218 Begriff des Untergeschosses/Sichtbarkeit
- Art. 250 Erhöhter Energiestandart bzw. Bonus

Dazu kommen zusätzlich, wie eingangs erwähnt, die Eingaben zu Art. 185 und Art. 226.

Ich verzichte hier bewusst darauf, auf Details zu den einzelnen Artikeln einzugehen. Diese werden im Rahmen der Detailberatung durch Kommissionsmitglieder erörtert und sind überdies im Kommissionsbericht vom 24. Januar 2008 aufgeführt. Hingegen sollen folgende grundsätzlichen Überlegungen zum Hintergrund der Anträge der Spezialkommission zum besseren Verständnis beitragen. Je nach Situation und Position der einzelnen Mitbürger besteht ein unterschiedlicher Anspruch an dieses Gesetz. Daher soll und muss das neue Baugesetz Grundsätzliches festlegen und möglichst klar, eindeutig und unmissverständlich formuliert sein. Die Kommission hat sich ihre Entscheidungsfindung nicht leichtgemacht und die unterschiedlichen Ansprüche sowie Vor- und Nachteile intensiv diskutiert. Das Ergebnis, also die Anträge der Spezialkommission, ist weder eine Bevor- noch eine Benachteiligung, sondern regelt jetzt umstrittene Punkte klar. Zum Beispiel ist dadurch für den Bürger auch transparent und klar ersichtlich, wofür er bei einer Abstimmung zu einer Einzonung in der Gemeinde zustimmt. Das heisst, es wird dann so gebaut, wie es der einzelne Bürger auf Grund des Abstimmungsergebnisses erwartet. Das Abstimmungsergebnis darf nicht mit Hilfe des Baugesetzes umgangen werden. Die Kommission für die Vorberatung der Totalrevision des Baugesetzes beantragt Ihnen, auf die Vorlage in zweiter Lesung einzutreten und den Änderungsanträgen der Kommission anlässlich der Detailberatung zuzustimmen.

Ich darf Ihnen noch das Ergebnis der Beratung der SVP-Fraktion mitteilen. Die Fraktion hat die Vorlage ebenfalls beraten und ist für Eintreten. Die Fraktion unterstützt die Kommissionsanträge, ausgenommen bei Art. 250, mehrheitlich. Bei Art. 250 unterstützt die Fraktionsmehrheit den Antrag von Landrat Bruno Durrer.

Landrat Josef Barmettler, Vertreter der CVP-Fraktion: Am letzten Mittwoch hat sich die CVP-Fraktion mit den verschiedenen Artikeln des Baugesetzes, die in der 1. Lesung zurückgewiesen worden sind, auseinandergesetzt. In Art. 50, mit welchem die Auszonung geregelt wird, ist der Begriff „baureifes Land“ durch „Bauland“ ersetzt worden. Damit ist gewährleistet, dass der Fristenlauf bei der rechtskräftigen Einzonung beginnt. Ebenfalls ist hier die Zone definiert. Es geht hier lediglich um die Wohnzone und Wohn- und Gewerbezone. Die CVP-Fraktion steht einstimmig hinter diesem Antrag der Spezialkommission.

Art. 74, der den Gestaltungsplan umschreibt, und Art. 137, in dem die Erschliessungsvereinbarung geregelt ist, werden von der CVP einstimmig unterstützt. Grössere Diskussionen haben Art. 217 – Definition des Untergeschosses – respektive Art. 218 – Regelung der Anzahl der Untergeschosse und deren Sichtbarkeit – ergeben. Hierauf werden wir bei der Lesung näher eintreten. Aber auch bei diesem Artikel steht die CVP grossmehrheitlich hinter dem Antrag der Spezialkommission. Ebenfalls wird Art. 221, der die Gebäudehöhe und Hangneigung definiert, gemäss dem Antrag der Spezialkommission einstimmig unterstützt.

Zu Art. 250, der die Energie mit einem Nutzungsbonus umschreibt, gab es auch grössere Diskussionen. Auch hier wird der Antrag der Spezialkommission mit einer knappen Mehrheit unterstützt. Die CVP ist überzeugt, dass das neu revidierte Baugesetz die heutigen Anforderungen abdeckt. Der Kanton ist verpflichtet, ein Baugesetz vorzulegen, das fair ist und alle

gleich behandelt. Das Baugesetz darf keine bestimmten Baulagen bevorzugen. Auf spezielle Wünsche von Gemeinden darf man nicht eingehen. Dafür hat doch jede Gemeinde sein Instrument dazu. Dieses Instrument heisst Zonenplanänderung. Somit unterstützt die CVP grossmehrheitlich das von der Regierung und der Spezialkommission vorgelegte Baugesetz.

Landrat Conrad Wagner, Vertreter der DN-Fraktion: Das DN hat sich in ihrer Fraktion mit dem totalrevidierten Baugesetz zuhanden der zweiten Lesung auseinandergesetzt. Einmal ist das Baugesetz 2008 als Totalrevision angekündigt worden. Wir haben uns denn auch einer grossen Aufgabe einer modernen Regelung betreffend Boden und Bauen angenommen. Zu viele verschiedene Interessen haben aber berücksichtigt werden müssen, wenn es um Grund und Boden und deren Bebauung geht, sei es beispielsweise das Prinzip der Gemeindehoheit, oder etwa der freie Wille der Architekten und Bauleute, oder auch die wirtschaftliche Optimierung für Bauherren und Eigentümer. In der 1. Lesung hat dann auch ein kantonales Bauamt, das den Gemeinden übergeordnet ist, keine Chance. Die Gemeindehoheit sei hier zu wahren. Dem Wunsch der Gemeinden ist dementsprechend Folge geleistet worden. Die gleiche Gemeindehoheit bringt uns aber heute in diesem Saal zu einer kantonalen Diskussion, wo bei einzelnen Gesetzesartikeln vermehrt Partialinteressen einzelner Gemeinden im Vordergrund stehen. Stichwort: Bauen am Hang, oder – wie es auch schon formuliert wurde - Hangen am Bau. Jedoch: Der Regierungsrat und die vorberatende Kommission haben diesen Umstand sehr wohl erkannt und schlagen Lösungen im Sinne eines übergreifenden Kantons vor, denen die DN-Fraktion folgen kann. Weitere Chancen mit Bezug zum Baugesetz liegen noch in der interkantonalen Harmonisierung der Baubegriffe, die wir in der Kommission nur kurz gestreift haben und die in der Gesetzesvorlage noch keinen Eingang gefunden haben. Sicher wird auch eine Neuauflage des Energiegesetzes das Baugesetz gezielt ergänzen können.

So verabschieden wir also heute das totalrevidierte Baugesetz und hoffen, dass der Regierungsrat und die Behörden im Vollzug das Beste draus machen. Von einem wirklich neuen Wurf können wir nicht sprechen. In der nachfolgenden Lesung werden wir mit unseren Voten den Fokus auf die Regelungen betreffend Untergeschoss / Bauen in Hanglagen und den Nutzungsbonus aufgrund erhöhter Qualitätsstandards setzen.

Landrat Erich Näf, Vertreter der FDP-Fraktion: Wenn man ein Gesetz überarbeitet, muss es grundlegende Änderungen enthalten, welche auch Einfluss darauf haben, dass Missstände, welche in den vergangenen Jahren begangen worden sind, auch behoben werden können. So hat die FDP Fraktion die 2. Lesung sehr kritisch analysiert. Sie hat auch Interessenvertreter angehört und diese Voten dann intern diskutiert. In dieser 2. Lesung geht es ja vor allem um einzelne Artikel, welche die Gemüter rund um das Baugewerbe oder Baubewilligungsinstanzen bewegen. Die FDP-Fraktion hat versucht, diese emotionellen Punkte unter neutralen Gesichtspunkten zu betrachten, wie ein Gesetz ja auch zustande kommen soll. Dass es dabei immer wieder Interessenkonflikte gibt, ist wohl allen Beteiligten auch klar.

Unsere Mitglieder der Spezialkommission, welche dieses Gesetz in der Vorberatung hatten, konnten uns in den wesentlichen Punkten von ihrem Standpunkt überzeugen. Die Fraktion steht somit in allen strittigen Punkten hinter den Vorschlägen der Spezialkommission, ausser bei den Art. 217 und 218. In der Schlussabstimmung hat sich ein unentschiedener Ausgang ergeben. Die FDP-Fraktion freut sich, dass mit dem neuen Baugesetz doch noch ein griffiges Instrument mit zukunftsgerichteten Regelungen zustande gekommen ist. Bei den verschiedenen Artikeln werden dann auch die entsprechenden Anträge aus unserer Fraktion gestellt.

Landrat Josef Odermatt: Das neue Baugesetz und die Verordnungen sind sehr umfangreich, haben wir doch 319 Artikel im neuen Gesetz, hinzu kommt noch die Bauverordnung. Ziehen wir nun den Vergleich mit dem Baugesetz des Kantons Obwalden mit nur 93 Artikeln, inklusive Verordnungen! Der Kanton Zug „schafft“ das Baugesetz mit 122 Artikeln und neun Paragraphen. Einzelne Artikel des neuen Baugesetzes grenzen stark ein, und haben somit auch negative Auswirkungen auf den Spielraum der Gemeinden bei der Nutzungsplanung.

Der Zweckartikel ist in einem wesentlichen Punkt nicht erfüllt. Die haushälterische Nutzung wird überhaupt nicht eingehalten. Verschiedene Artikel berücksichtigen die Hanglage nicht. Auch die Messweise der Fassadenhöhe des Baugesetzes kennt man in der Steillage nicht. Die Staffelung der Messweise der Fassaden lässt eine einschränkende Bestimmung der Gemeinden im Terrassenbau nicht zu. Mit anderen Worten heisst dies: Mit dieser Messweise kann man in der Hanglage unendliche Terrassenbauten erstellen.

Die neuen Art. 217 und 218 führen dazu, ohne Auszonung in den steilen Hängen, dass mehrheitlich bei den überbauten Gebieten der Gemeinderat den Art. 226 anwenden muss. Das heisst: Haben wir nebst den hohen Objekten auch tiefe Objekte, muss der Gemeinderat die Bauten und Anlagen in die bauliche und landschaftliche Umgebung eingliedern. Ebenfalls kann in der steilen Hanglage die Anforderung für behindertengerechtes Bauen nicht mehr gewährleistet werden. Das Problem muss durch Aussenlifte und Zugstangen gelöst werden. Das neue Baugesetz zeigt auf, dass sich Probleme, vor allem die gestalterischen, nicht lösen lassen. Wir schaffen neue Probleme beim Bauen an der Hanglage. Dies sind Begründungen, die Sie auch zugestellt erhielten, und die mich bewogen, Abänderungsanträge einzureichen. Der Gemeinderat Ennetbürgen hat gestern Abend an einer Sitzung zusammen mit den Ortsparteien beschlossen – sollten diese Abänderungsanträge nicht angenommen werden – das Referendum zu ergreifen. Die Ortsparteien SVP, FDP und CVP haben den Gemeinderat unterstützt. Weiter werde ich bei der Detailberatung auf diese Artikel eingehen.

Im Weiteren wird das Wort nicht mehr verlangt.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Die Detailberatung nimmt folgenden Verlauf:

Art. 50 Auszonung von baureifem Land

Landrat Maurus Adam, Vertreter der Spezialkommission: Ich erlaube mir, Äusserungen zu Art. 50 zusammen zu Art. 137 zu machen. In der Diskussion um dieses Baugesetz wurde klar, dass eingezontes Land innert nützlicher Frist bebaut werden soll. Spekulative Spiele wie Verschieben der Bebauung sind nicht erwünscht. Wir haben aber auch festgestellt, dass eingezontes Land, das nicht überbaut ist, ein Hinderungsgrund für die Gemeinden sein kann, um Neueinzonungen zu vollziehen. In der 1. Lesung hat die Spezialkommission ein Paket geschnürt mit den Art. 50 und 137. In Art. 50 wollte man eine Übergangslösung für bereits eingezontes Land nach der alten Gesetzgebung treffen. In Art. 137 haben wir verlangt, dass bei einer Neueinzonung eine Erschliessungsvereinbarung getroffen werden muss! In der 1. Lesung wurde diese Formulierung vom Landrat eingehend diskutiert und mit folgenden Aufträgen zurückgewiesen: Man soll den Begriff „baureif“ überdenken und hinterfragen und in diesem Artikel klare Fristen definieren. Die Juristen im Landrat haben uns darauf aufmerksam gemacht, dass der Art. 137, wie in 1. Lesung umschrieben, nicht umsetzbar ist, weil man keinen Vertragspartner zwingen kann, einen Vertrag zu unterschreiben. Im Weiteren wurden wir auch aufgefordert, eine allfällige Entschädigungsfrage – wenn Land ausgezont wird – abzuklären.

In der Sitzung vom 14. Dezember 2007 wurden diese Fragen in der Spezialkommission erneut diskutiert. Folgende Änderungen sind aus der Diskussion heraus entstanden: In Art. 50 wurde der Begriff „baureif“ gestrichen und mit der Ausführung „10 Jahre nach rechtskräftiger Einzonung“ hat man einen klaren Zeitpunkt festgelegt. Im Weiteren hat man die Industriezone aus dieser „Baulandhortung“ ausgenommen und sich nur noch auf die Wohnzone und die Mischzone „Wohn- und Gewerbezone“ festgelegt. Man hat die Meinung gefasst, dass es richtig wäre, wenn man in der Industriezone noch eine gewisse Reserve hat. Kollegin Susann Trüssel hat festgestellt, dass die Wohn- *oder* Gewerbezone nicht richtig formuliert ist, sondern Wohn- *und* Gewerbezone heissen müsste. Sie wird sich anschliessend selber noch zu diesem Antrag äussern.

Art. 50 Abs. 2 umschreibt die Ausnahmen. Von der 1. Lesung wurde übernommen, dass der Landeigentümer, falls er Eigenbedarf ausweisen kann, von der Auszonung ausgenommen ist. Art. 50 Abs. 2 Ziff. 4 ist eine Aussage in der Überganslösung, wenn bereits eingezontes Land aus der alten Gesetzgebung ausgezont werden soll.

Art. 137 wurde neu umschrieben. Er ist zwar verpflichtend, aber noch mit einem „Notausgang“ versehen. Der Gemeinderat wird in diesem Artikel angehalten, auf eine Erschliessungsvereinbarung hin zu arbeiten. Sollte diese Vereinbarung nicht zustande kommen, so muss er entsprechend die Bevölkerung informieren.

Eine Aussage zur Entschädigung: Recherchen unseres Rechtsdienstes haben ergeben, dass keine Entschädigungsfolge aus der Tatsache einer Auszonung bekannt ist. Entscheidend für die Entschädigungsfrage ist der Stand der Erschliessung. Eine Auszonung kann sich somit nur dann enteignungsgleich auswirken, wenn das Bauvorhaben in absehbarer Zeit hätte genutzt werden sollen. Hier haben wir mit Art. 50 Abs. 2 Ziff. 2 einen Ausweg gefunden. Es ist aber nicht ganz auszuschliessen, dass bei einer Auszonung diese Entschädigungsfrage gestellt wird. Wir sind aber der Auffassung, dies im Einzelfall anschauen und klären zu müssen. Die Entschädigungsfrage ist aber kein Hindernisgrund, diesen Artikel so zu formulieren. In dem Sinne beantrage ich Ihnen, die Formulierung der Spezialkommission zu unterstützen.

Landrätin Susann Trüssel: Im Zuge intensiven Studiums von Art. 50 Abs. 1 ist mir folgender Wortlaut aufgefallen, der nicht mit den Aussagen in Sinne der Kommission übereinstimmt. Kollege Maurus Adam hat dies bereits angedeutet.

„Zusammenhängendes Land von über 3'000m², das innerhalb von 10 Jahren nach rechtskräftiger Einzonung in eine Wohnzone oder in eine Wohn- oder Gewerbezone nicht der Überbauung zugeführt wird, ist im Rahmen der nächsten ordentlichen Revision der Zonenplanung einer Nichtbauzone zuzuweisen.“

Sollte dieser Wortlaut so stehen bleiben, so wird die Gewerbezone explizit erwähnt und es besteht die Möglichkeit, die Gewerbezone auszuzonen. Das ist aber nicht im Sinne der Spezialkommission und der Regierung. Man hat festgestellt, dass für Industriezone und Gewerbezone aktuell nicht das Bedürfnis für Auszonungen besteht. Deshalb möchte ich beliebt machen, das Wort „oder“ zu streichen und durch „und“ zu ersetzen. Somit sind die beiden Zonen „Wohnzone“ und die gemischte „Wohn- und Gewerbezone,“ genannt.

Landratspräsident Paul Matter: Das ist richtig. Sehen wir Art. 118 an, so erkennen wir hier auch den Begriff „Wohn- und Gewerbezone“. Sollten keine Wortmeldungen mehr zu dieser Korrektur erfolgen, so wird das Wort „oder“ durch „und“ ersetzt.

Im Weiteren wird zu Art. 50 die Diskussion nicht mehr verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 57 Stimmen: Dem Antrag der Spezialkommission und des Regierungsrates auf Änderung des Wortlautes von „Wohn- oder Gewerbezone“ in „Wohn- und Gewerbezone“ wird zugestimmt.

Art. 74 Gestaltungsplan; Erlass und Änderung durch die Gemeinde

Landrat Peter Epper, Präsident der Spezialkommission: An der Landratssitzung vom 20. September 2007 ist einerseits beantragt worden, den Abs. 3 zum Art. 74 ersatzlos zu streichen. Andererseits wurde der Antrag gestellt, am Abs. 3 festzuhalten und dass erst beim Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Abs. 1 und Abs. 2 der Gestaltungsplan geändert werden kann, wenn dadurch die Qualität des Gestaltungsplanes verbessert wird oder mindestens gleichwertig ist. Die Spezialkommission beantragt, dass man diese Qualitätsanforderung in Abs. 3 weiterhin umschreibt. Der neue Abs. 3 soll neu heissen: „Änderungen ge-

mäss Abs. 1 und 2 dürfen nur vorgenommen werden, wenn dadurch die Qualität des Gestaltungsplanes verbessert wird *oder diese mindestens gleichwertig ist.* Die Spezialkommission beantragt Ihnen, Art. 74 mit dem neuen Abs. 3 zuzustimmen.

Im Weiteren wird die Diskussion nicht mehr verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 57 Stimmen: Art. 74 mit dem neuformulierten Abs. 3 wird zugestimmt.

Art. 137 Erschliessungsvereinbarung

Landratspräsident Paul Matter: Ich stelle fest, dass der Kommissionssprecher, Landrat Maurus Adam, bereits den Antrag der Spezialkommission erläutert hat. Ich eröffne die Diskussion zu diesem Antrag.

Landrat Bruno Duss: Wie bekannt, stehen die Artikel 50 und 137 in einem direkten Zusammenhang. Die beiden Artikel haben zudem einen engen Zusammenhang mit dem Richtplan. Aktuell ist es so, dass die Vernehmlassung zum neuen Richtplan läuft. Die Unterlagen dazu haben wir alle erhalten. In diesen Unterlagen finden sich einige interessante Aussagen und Tabellen. Aktuell gibt es im Kanton Nidwalden 22% Baulandreserve, das heisst, eingezontes Land, das noch nicht überbaut ist. Dies genügt eigentlich vollkommen. Die Prognose zeigt eine im Kanton Nidwalden eine Entwicklung bis ins Jahr 2025. So werden wir 43'700 Einwohner haben. Aufgeteilt auf alle Gemeinden haben wir eine Kapazität von Baulandreserven für rund 4'000 Personen. Auch dies genügt.

Betrachtet man die Tabelle differenziert auf die Gemeinden, so stellt man fest, dass Oberdorf und Stans zu wenig Baulandreserven haben, sich in Emmetten aber rund 1/3 des Überschusses ergibt. In Buochs sollte man Kapazitäten für rund 800 Personen haben. Bei der Betrachtung des Zonenplans musste ich mich aber fragen, wo diese 800 Personen hineingepfercht werden sollten. Ich kann mir dies schlecht weg gar nicht vorstellen.

Feststellung für mich: Auf dem Papier sieht dies alles recht gut und ansprechend aus. Aber effektiv wird es wohl anders aussehen, vor allem auf die einzelnen Gemeinden bezogen. Dies wird dann bei der „Baulandhortung“ ein Problem. Ich glaube, dass im Baugesetz in der vorliegenden Fassung die Möglichkeiten ausschöpft werden. In anderen Bereichen müssten aber wohl Massnahmen ergriffen werden, beispielsweise über das Steuergesetz. Heute ist es so, dass eingezontes Bauland zum landwirtschaftlichen Ertragswert versteuert wird. Sie können in etwa ausrechnen, dass dies mehr oder weniger ein „Trinkgeld“ ist. Ich stelle keinen Antrag, möchte aber festhalten, dass die Massnahmen im Baugesetz für das gesamthafte Problem nicht greifen werden.

Im Weiteren wird die Diskussion nicht mehr verlangt.

Der Landrat beschliesst mit 57 Stimmen: Art. 137 gemäss Antrag der Spezialkommission wird zugestimmt.

Art. 217 und folgende

Landratspräsident Paul Matter: Gemäss den zugestellten Unterlagen haben wir hier neben dem Antrag der Spezialkommission – dieser Antrag wird vom Regierungsrat unterstützt – auch einen neuen Antrag von Landrat Josef Odermatt. Weil der Antrag von Landrat Josef Odermatt Auswirkungen auf mehrere nachfolgende Bestimmungen hat, führen wir nun eine Grundsatzdebatte betreffend die Definitionen und die Anrechnung von Untergeschossen, Vollgeschossen und Dachgeschossen.

Nach Abschluss dieser Grundsatzdiskussion führen wir dann eine Grundsatzabstimmung durch, ob wir dann die Detailberatung auf der Grundlage der Anträge der Spezialkommission oder auf der Grundlage der Anträge von Landrat Josef Odermatt durchführen.

Die Diskussion wird nicht verlangt.

Landratspräsident Paul Matter: Ich stelle fest, dass dieses Vorgehen unterstützt wird und eröffne hiermit die Grundsatzdiskussion

Landrätin Susann Trüssel, Vertreterin der Spezialkommission: Als Kommissionssprecherin ist es mir ein Anliegen, die sachpolitische Lage in den beiden umstrittenen Art. 217 und 218 nochmals zu erläutern. Wir sahen, dass diese beiden Artikel in direktem Zusammenhang stehen. Einerseits der Begriff des Untergeschosses in Art. 217 und andererseits die Anzahl und Sichtbarkeit des Untergeschosses in Art. 218.

Ich will nochmals auf die Spezialkommission zurückblenden: Es war das erklärte Ziel der Spezialkommission, in dieser Gesetzesrevision klare, unmissverständliche Formulierungen zu schaffen, Formulierungen auszumerzen, die einen offensichtlichen Spielraum zulassen und weit über das Ziel hinausschiessen und der damalige Gesetzgeber bei der letzten Revision des Baugesetzes ganz sicher nicht so wollte. Genau diesem Grundsatz sind wir treu geblieben. Daher ist der Art. 217 in 2. Lesung auch unverändert. Art. 218 wurde angepasst. Darauf kommen wir später noch zurück. Die beiden vorliegenden Formulierungen schaffen Klarheit gegenüber der heutigen Gesetzgebung. Klarheit, Transparenz und Ehrlichkeit in Bezug auf die zonenbezeichnete Nutzung. Eine zonenbezeichnete Nutzung ist auch verpflichtend gegenüber den Nachbarn und gewährt einen entsprechenden Nachbarschutz. Bei der Zonenbezeichnung und der Nutzung liegt der Kern der Sache – oder wie man so schon sagt „der Hund begraben“. Die heutige Regelung im Gesetz lässt einen zu grossen, grauen Nutzungsbereich zu, welcher durch die sehr grosszügige Interpretationsmöglichkeit der Definition des Begriffs „Vollgeschoss“ im Gesetz und in der Bauverordnung entsteht. Genau dieser graue Bereich ermöglicht in einer zweigeschossigen Wohnzone in markanter Hanglage bis zu sechs sichtbare Geschosse zu bauen. Dies entspricht klar nicht unseren getroffenen Grundsätzen. Unserer Kommission wird vorgeworfen, dass wir mit Bauland nicht haushälterisch umgehen und die Nutzung verringern wollen. Dem will ich klar widersprechen. Wir sehen die Nutzung in erster Linie in der Bestimmung der Zone. Soll mehr genutzt werden, so muss eine andere Zone mit einer entsprechend höheren Geschossigkeit und einer entsprechend höheren Nutzung bestimmt werden. Es ist nicht im Sinne der Spezialkommission, das Baugesetz als Instrument für einen offensichtlichen Missbrauch einer bezeichneten Wohnzone als Hintertür zu benutzen. Dies sind vorerst meine Argumente zu den Anträgen der Spezialkommission betreffend die Art. 217 und 218.

Landrat Josef Odermatt: Das neue Baugesetz schlägt eine markante Veränderung für das Bauen im Hang vor. Mit der neuen Vorlage schaffen wir uns Probleme, welche auch nachher in der Anwendung Diskussionen auslösen werden. Die Vorlage trägt nicht der haushälterischen Nutzung Rechnung, wie dies meine Vorrednerin wahrhaben will. Es geht ein Geschoss verloren. In Zukunft müssen wir unsere nutzbare Fläche optimal nutzen können. Im Talboden benötigen wir in Zukunft das Land für Gewerbebauten. Auch die kommende Generation wird ihre Eigenheime erstellen wollen. Dies wird wohl nur noch in Hanglagen möglich sein. Da ein Geschoss verloren geht, werden die Wohnungen massiv teurer und es wird für eine Familie schwierig sein, dort wohnen zu können. Auch das Bauen am Hang wird nicht mehr lukrativ sein. Die Landkosten sowie die Mehrkosten für die Hangtiefe und ein Geschoss weniger beeinflussen eine Bauentscheid. So müssen wir auch immer Rechnung tragen müssen, dass wir immer weniger Personen zu uns holen können, weil diese genau dort wohnen möchten. Dies zeigte sich auch in den letzten Jahren. Auch die optische Beurteilung wird sich nicht ändern. Es wurde vorhin gesagt, es könne auch in Zukunft gleich gross gebaut werden. Dazu müssen wir klar sagen, dass wir in den im Eintretensvotum genannten Gebieten Terrassenhäuser erstellt werden müssen, welche zurückversetzt sind. Somit werden wir in Zukunft in Hanglagen Bauten haben, die noch übermässiger genutzt werden, als jetzt schon. Die Spezialkommission berücksichtigt die Bauproblematik in Steillagen nicht. Mit dem Bauland wird nicht sparsamer umgegangen, wie es hier erwähnt wurde. Die Wohnqualität wird in Hanglage verschlechtert. Es gibt Nachteile, die wir im neuen Gesetz

nicht schaffen dürfen. Das Bauen am Hang darf in Zukunft nicht nachteilig im Gesetz eingeschränkt sein. Missstände sollen in den nächsten Jahren abgebaut werden. In der Mehrheit dieser Gebiete hat das bisherige Baugesetz dies zugelassen. Es wurden Gestaltungspläne eingereicht und vom Kanton bewilligt. Somit kann nicht von Missbrauch gesprochen werden. Dies sind Ausführungen von mir. Sie haben meine Anträge bereits schriftlich erhalten und ich bitte Sie, meinen Abänderungsanträgen zuzustimmen.

Landrätin Jeannine Schori, Vertreterin der DN-Fraktion: Im Jahre 1981 trat das Raumplanungsgesetz des Bundes, das RPG in Kraft. Das erste Baugesetz, welches die Anforderungen des RPG umsetzte und einheitliche Vorschriften für das ganze Kantonsgebiet festlegte, wurde 1988 von der Landsgemeinde erlassen und im 1996 revidiert. Bereits im 1996 wurde im Rahmen der Revision versucht, nur für Hanglagen, auch vor allem in Ennetbürgen, eine besondere Regelung hinsichtlich eines zweiten Untergeschosses ins Gesetz zu bringen. Zum Glück gelang dies schon damals nicht. Und trotzdem: Weil es die meisten Gemeinden verpassten, die Gebäudehöhe in Metern festzulegen, entstanden, und da spreche ich vor allem von Ennetbürgen, in W2 Zonen plötzlich Gebäude, die talseitig vier-, ja sogar 5-geschossig am Hang in Erscheinung treten. Mit den Erschliessungen sind die Hofurli- und Bürgenstockstrasse dem Verkehrsaufkommen nicht mehr gewachsen.

Landrat Josef Odermatt will mit seinem Antrag zum Art. 217 Ziffer 1 das geltende Recht beibehalten. Mit seinem Antrag für die Ziffer 2 des gleichen Artikels will er jene Regelung für Einstellräume und Garagen im Dachgeschoss wieder einführen, die man ganz bewusst im 1996 aus dem Gesetz bzw. der Verordnung gestrichen hat. Auch mit seinem Antrag zum Art. 218 fordert er das alte Baugesetz beizubehalten und will so weiterhin den Spielraum offen lassen, in der W2 Zone so zu bauen, dass es viergeschossig in Erscheinung tritt.

Bei seinem Antrag zu Art. 220 Abs. 2 geht er sogar so weit, dass er bei der Messung der Gebäudehöhe die Garageneinfahrt im zweiten Untergeschoss nicht dazuzählen will! . Es entstehen somit noch höhere Gebäude in der Hanglage als bisher!!

Der Gemeinderat von Ennetbürgen will das Referendum ergreifen für den Fall, dass der Antrag von Kollege Odermatt nicht angenommen wird. Das DN wird dies auf keinen Fall unterstützen. Der Hang, so die Meinung des Gemeinderates Ennetbürgen, sei schon zum grössten Teil verbaut, da käme es nicht mehr darauf an, neue gesetzliche Bestimmungen einzuführen. Es ist jedoch nie zu spät, weitere Baukolosse am Hang zu verhindern und die sehr einseitige, wenn nicht gar gleichgültige Haltung des Gemeinderates Ennetbürgen hinsichtlich der Eingliederung von Bauten in die Landschaft stört mich ganz entschieden. Hinzu kommt, dass die Bauzonen gerade in Ennetbürgen die Siedlungsbegrenzungslinie noch längst nicht überall erreicht haben und laut dem kantonalen Richtplan bis maximal zwei Bautiefen über die Begrenzungslinien hinaus erweitert werden (S1 -6 im Richtplan).

Als Mitglied der Spezialkommission und Vertreterin des DN unterstütze ich den Antrag des Art. 217 und Art. 218 der Spezialkommission, wie sie vorliegt und beantrage die Abweisung aller Abänderungsanträge von Kollege Odermatt.

Landrat Josef Barnettler, Vertreter der CVP-Fraktion: Es wird erwähnt, dass das Bauen in Hanglagen viel teurer sei, nur schon bis die Baugrube erstellt sei. Das stimmt nur teilweise. Wenn ich auf der Ebene, eine Grundwasserabsenkung, eine Pfahlung erstellen und danach wasserdichten Beton benutzen muss, kommt ein solcher Bau auch wesentlich teurer als einer, bei welchem nur die Humusschicht abgetragen werden muss. Und hier kann ich auch nicht sagen, ihr könnt somit 2-3 Stockwerke höher bauen. Weiter wird auch erwähnt, dass die Mietkosten höher werden, das kann möglich sein. Nur muss auch erwähnt werden, dass auf diesen Parzellen der Landpreis automatisch in die Höhe getrieben wird. Es ist auch klar, wenn ich auf dem gleichen Platz 2-3 Wohnungen mehr vermieten kann, als auf der Ebene in der gleichen Zone. Und sind wir ehrlich, hier spielt doch das Angebot und die Nachfrage einfach eine wesentliche Rolle. Das Baugesetz sagt nicht aus, dass man in Hang-

lagen nur 2 Vollgeschosse bauen darf. Es sagt nur aus, was in einer W 2 Zone erlaubt ist. Somit kann die Gemeinde über ein bestimmtes Gebiet „Hanglage oder Talzone“ eine Zonenplanänderung einberufen, den Antrag stellen, gewisse Flächen in eine W3 oder gar W4 Zone zu stellen. Über dies wird an der Gemeindeversammlung abgestimmt. Und wenn eine solche Änderung in der betreffenden Gemeinde abgelehnt wird, so muss man das auch akzeptieren können. Und das finde ich fair.

Somit darf es nicht sein, dass unser Baugesetz erlaubt in einer W2 Zone 4-5 Stockwerke erstellen zu können. Das war auch bestimmt nicht im Sinne vom heute geltendem Baugesetz. Aber man konnte eine bestimmte Gesetzeslücke ausnutzen.

Geschätzte Ratskolleginnen und Kollegen, ich hoffe, dass Sie dem Antrag der Regierung und der Spezialkommission zustimmen. Betreffend Referendum müssen wir doch keine Angst haben. Sollten die Unterschriften zustande kommen, so wird abgestimmt und die Mehrheit wird entscheiden. Diesen Entscheid haben wir dann zu akzeptieren.

Baudirektorin Lisbeth Gabriel: Es ist richtig, was Landrat Josef Odermatt sagt: Die vorliegende Fassung der Artikel 217 und 218 lassen solche extrem hohe Bauten am Hang nicht mehr zu. Nebst dem von Landrat Josef Odermatt zitierten Artikel 1, in welchem der haushälterische Umgang mit dem Boden verlangt wird, sagt auch Artikel 164 des geltenden Gesetzes aus, dass Bauten und Anlagen zu verbieten sind, die das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen. Und wenn ich gewisses Hänge betrachte, insbesondere am See, hätte die Gemeindebehörde solches gar nicht zulassen dürfen.

Im Leitbild und den Visionen des Regierungsrates steht unter dem Titel „Schlüssel zur Natur“, dass „die Bauzonen so festzulegen seien, dass attraktive Wohngebiete unter Berücksichtigung des Landschaftsschutzes vermehrt in Hanglagen geschaffen werden können, um den Siedlungsdruck auf den Talboden zu entschärfen.“ Und weil das Leitbild auch aussagt, dass der Kanton Nidwalden weiterhin ein kontinuierliches Wachstum anstrebt, wird in Zukunft die Bautätigkeit in Hanglagen in verschiedenen Gemeinden zunehmen. Gerade darum ist es wichtig, dass nun mit dem Baugesetz die Weichen für die Zukunft in die richtige Richtung gestellt werden. Es darf deshalb nicht nur aus dem Blickwinkel von Ennetbürgen betrachtet werden, wo man ja offen sagt, dieser Hang sei ja bald total verbaut, denn das Gesetz gilt für den ganzen Kanton und deshalb muss es auf die künftige Entwicklung des ganzen Kantons ausgerichtet sein. Es kann nicht in unserem Interesse sein, dass sich sämtliche Hanglagen in unserem Kanton in Zukunft so präsentieren wie wir sie heute zum Teil haben. Wir stellen ja nebst dem guten Steuerklima und der guten Verkehrserschliessung unsere schöne Landschaft immer als Standortvorteil dar. Deshalb hat der Gesetzgeber dafür zu sorgen, dass unsere Landschaft massvoll und landschaftsverträglich genutzt wird. Es wurde auch die unterschiedliche Nutzung der Zonen angesprochen. Das heutige Gesetz lässt viel Interpretationsspielraum zu. Es gibt markante Nutzungsunterschiede in der gleichen Zone. Ich denke auch, dass wir im Sinne der Rechtsgleichheit Veränderungen vornehmen und Anpassungen vollziehen müssen.

Der Zonenplan wird ja von der Gemeindeversammlung genehmigt, und mit dieser Genehmigung legt die Bürgerin und der Bürger fest, wie, wo gebaut werden kann. Und es ist fraglich, ob das wirklich dem Willen des Bürgers entspricht, wenn in einer W2 fünf- und sechsstöckige Gebäude entstehen. Der Regierungsrat ist klar der Meinung, dass wir Korrekturen vornehmen müssen. Er betrachtet die Anträge der Spezialkommission als ausgewogen und als gut. Es werden klare, verbindliche Richtlinien geschaffen. Für alle sind die gesetzlichen Richtlinien gleichermaßen gültig. Daher beantragt Ihnen der Regierungsrat, die Anträge der Spezialkommission zu unterstützen.

Landrat Josef Odermatt: Es wurde klar gesagt, dass man in Zukunft in einer Zone W2 nicht mehr vier- bis fünfgeschossige Bauten haben will. Genau dies lässt der neue Gesetzesentwurf jedoch wieder zu. Dies ist im Terrassenbau möglich; die Bauten können mit der nun be-

antragten Regelung sogar höher werden. Werden diese gestaffelt, so ist dies weiterhin möglich!

Es wurde eine Verletzung von Art. 164 des geltenden Baugesetzes durch die Baubewilligungsbehörden, vor allem bei Seegemeinden, angesprochen; diese Bestimmung betrifft die Eingliederung von Bauten in die bauliche und landschaftliche Umgebung. Dies muss ich klar zurückweisen. Es liegen immer Gestaltungspläne auf und nie wurde im Rahmen der Genehmigung durch die Baudirektion auf diese Bestimmung hingewiesen. Ich bin auch nicht einverstanden, dass die vorliegende neue Bestimmung nur eine Gemeinde betrifft. Verschiedene Gemeinden haben den Artikel zur Untergeschossigkeit bereits in der Vernehmlassung gefordert. Die Architekten, Ingenieure, Hauseigentümer haben meinen Änderungsantrag unterstützt. Auch Leserbriefe und andere Reaktionen nach dem Medienbericht zeigen auf, dass es nicht nur ein Blickwinkel einer einzigen Gemeinde ist, sondern der Blickwinkel des gesamten Kantons. Mit meinem Antrag will ich gutes Bauen in Hanglage ermöglichen.

Landrat Paul Leuthold: Wir leben in einer Demokratie. Somit hat letztlich immer das Volk recht. In Art. 1 wird, wie wir bereits gehört haben, auf die haushälterische Nutzung des Bodens hingewiesen. Der Boden ist ein Gut, welches nicht vermehrt werden kann. Wir haben somit Sorge zu tragen und in Zukunft wird es unerlässlich sein, dichter zu bauen. Die Bevölkerung von Ennetbürgen hat nicht so Freude am neuen Baugesetz. Sie würden eine liberale Haltung beim Bauen in Hanglage sehen. Wenn jetzt jedoch der Landrat in Art. 218 dem Kommissionsantrag zustimmen sollte, so könnte die Gemeinde Ennetbürgen verschiedene Möglichkeiten in Erwägung ziehen. Bereits erwähnt hat Landrat Sepp Odermatt die Möglichkeit, das Referendum zu ergreifen. Wie viel dies nützt ist fraglich. Das Volk hat schlussendlich recht. Die Stimmberechtigten haben jedoch auch die Möglichkeit, den Zonenplan zu verändern. Und somit stelle ich Landratssekretär Hugo Murer die Frage, ob eine Änderung des Zonenplans so einfach möglich sei und was eine solche Zonenplanänderung für finanzielle Konsequenzen hätte. Wie lange würde eine solche Zonenplanänderung dauern?

Landratssekretär Hugo Murer: Landrat Paul Leuthold hat mir diese Fragen kurz vor der Sitzung unterbreitet. Ich habe diese Fragen umgehend der Baudirektorin weitergegeben mit der Bitte, sich auf die Beantwortung vorzubereiten.

Baudirektorin Lisbeth Gabriel: Ich gehe gerne auf diese Frage ein. In Art. 48 des Baugesetzes ist festgehalten: „Die Zonenpläne und Bauzonenreglemente sind in der Regel alle 10 Jahre zu überprüfen“. Sollten jedoch innerhalb dieser 10 Jahre gewisse Anträge kommen, so hat der Gemeinderat das Recht, innerhalb von drei Jahren eine Zonenplanrevision vorzuschlagen. Dies muss dann nicht eine Gesamtrevision sein. Die 10 Jahre allerdings beziehen sich auf eine Gesamtrevision. In der Regel ist es so, dass der 3-Jahresrhythmus praktisch in allen Gemeinden eingehalten wird. Es gibt sogar Gemeinden, die aufgrund von Dringlichkeiten noch früher kommen. Es ist gewährleistet, dass innerhalb nützlicher Frist dies umgesetzt werden kann. Es liegt bei der Gemeinde, wann sie eine solche Zonenplanveränderung angehen. Die Praxis zeigt es, dass in jeder Gemeinde alle drei Jahre eine Anpassung erfolgt. Es ist allerdings nicht zwingend, dass eine Gemeinde jetzt aufgrund dieses Artikels eine Zonenplanänderung in die Wege leiten muss. Die Kosten sind je nach Aufwand unterschiedlich.

Landrat Josef Odermatt: Es stellt sich somit die Frage, ob eine Gemeinde eine Umzonung vornehmen kann, auch ohne Antrag eines Bürgers? Kann der Gemeinderat eine ausserordentliche Zonenplanänderung beantragen? Muss der Kanton letztlich der Umzonung zustimmen?

Baudirektorin Lisbeth Gabriel: Dies ist doch sehr individuell; die Genehmigung der Umzonung muss im Einzelfall beurteilt werden. In der Regel beantragt der Gemeinderat selber eine Gesamtrevision. Gerade in Gemeinden mit geringerer Bautätigkeit muss der Kanton manchmal wieder den Anstoss geben. In anderen Gemeinden kommt fast jedes Jahr ein Gesuch eines Bürgers.

Der Gemeinderat kann von sich aus eine Revision beantragen. Die Anpassungen sind natürlich mit Kosten verbunden und daher wird der kurze Rhythmus eingeschränkt. In der Regel sind es drei Jahre. Derart können mehrere Anträge zusammen bearbeitet werden.

Zwischenruf von **Landrat Josef Odermatt**: Wie ist es mit der Zustimmung des Kantons?

Baudirektorin Lisbeth Gabriel: Wir beurteilen im Regierungsrat die Zonenplanänderungen individuell. Ist das Bedürfnis ausgewiesen, so gibt es keinen Grund der Zonenplanänderung die Genehmigung zu verweigern. Hier spielt der Kanton im Normalfall nicht den Hemmschuh.

Landrat Heinz Risi: Es wird Sie nicht erstaunen, dass ich als Ennetbürger Landrat hier auch das Wort ergreife. Ich will für den Ennetbürger Gemeinderat „eine Lanze“ brechen. Die Konsequenzen der neuen Regelung in Art. 218 sind aus meiner Sicht, insbesondere gerade im Hinblick auf die Ennetbürger Situation zu wenig beachtet worden. Insbesondere spricht die Baudirektorin in der Presse von einem „Makel“, welcher eliminiert werden soll. Höre ich um mich rum, so vernehme ich oft, dass es vielen nicht „gefällt“. Bekanntlich ist das Bauen immer eine ästhetische Frage. Es gibt architektonische Begebenheiten oder farbliche Akzente zu beachten. Es bleibt die Tatsache, dass beim Bauen am Hang, und hier ist Ennetbürgen am extremsten positioniert, so muss man auch mit diesen Hanglagen umgehen können. Es sind Bauten zu erstellen, die nach aussen sichtbar werden. Nach der neuen Regelung ist ein Untergeschoss nicht mehr als Wohngeschoss zu nutzen. Wir verzeichnen somit den Verlust eines Wohngeschosses. Zudem ist die Garagierung praktisch nicht mehr möglich. Hierzu verweise ich auf das Beispiel mit der Erschliessungsstrasse, um unterhalb der Strasse zu bauen. Die Garagierung ist jedoch im Dachgeschoss nicht mehr möglich.

Es gibt auch die Variante, dass man das Haus so gegen unten sichtbar baut, dass eine Zufahrt oben trotzdem möglich ist. Doch dann muss ein Wohngeschoss geopfert werden. Ist dies aber vernünftig?

Die von der Spezialkommission vorgeschlagene Regelung führt logischerweise zur Verteuerung der Baukosten. Es sind grössere Aushube nötig. Dies ist nun einfach teurer als der Kampf mit dem Grundwasser im Talboden. Ich kenne Baustellen in Ennetbürgen, die allein bis zum Baubeginn 300'000 Franken Aushubkosten hatten. Wenn dies so viel Kosten verursacht, so sollte man doch statt nur zwei drei Wohnungen bauen können. Dies macht doch Sinn!

Ennetbürgen ist hier aufgrund der Steilheit und der Strassenführung extrem betroffen. Betrachte ich die Vernehmlassungen zum Baugesetz, so haben sich Gemeinden, die betroffen sind, zu Art. 162 dahingehend geäussert, die bisherige Regelung beizubehalten. Es sind dies die Gemeinden Hergiswil, Oberdorf, Buochs und Ennetbürgen. Ennetbürgen hat jetzt rund 15 Jahre lang nach dieser Regel gebaut. Frau Koch in Zürich sagte einmal: „Zürich ist gebaut.“ Ennetbürgen ist noch nicht ganz gebaut, Doch am Hang gibt es nicht mehr sehr viele Möglichkeiten. Alle bisherigen Bauten entstanden in der Regel nach einem Gestaltungsplan, welcher bewilligungspflichtig war. Er wurde in Stans eingereicht und das Amt für Raumentwicklung konnte gestalterisch einwirken. Offenbar taten sie dies nicht oder waren mit dem Eingereichten zufrieden. Schon heute hätten sie die Möglichkeit gehabt, einzuwirken und Veränderungen vorzusehen. Somit können wir sagen, dass in Ennetbürgen seit 15 Jahren gesetzeskonform, rechtskonform gebaut worden ist. Sollte jemand anderes behaupten, dann ist dies nicht korrekt. Es gibt auch kein extremes Ausnutzen eines Gesetzes. Es gibt nur das Einhalten eines Gesetzes. Die Baubewilligungsbehörden haben das Gesetz in Ennetbürgen immer eingehalten. Wenn jetzt unser Bauchef Tofaute im Namen des Gemeinderates mit einem enormen Engagement aufzeigt, welche Konsequenzen die neue Regelung hat, dies allen Landräten zustellt und uns wissen lässt, dass die bisherige Regelung besser war, so finde ich es schade, dass er nicht einmal zur vorberatenden Kommission eingeladen wurde, und seine Meinung in der CVP-Fraktion auch nicht vertreten konnte. Denn Gemeinderat Tofaute ist wirklich ein Fachmann und hat sich seit 15 Jahren mit dieser Frage auseinandergesetzt. Solche Fachstimmen will man einfach nicht anhören.

Wir hörten, dass sich auch die Architekten und Ingenieure dahinter stellen; auch der Hausei-

gentümerversand unterstützt die bisherige Regelung. Trotzdem will man eine Änderung durchboxen und hört nicht auf die Fachstimmen. Ich bitte Sie, die Anträge von Landrat Josef Odermatt zu unterstützen und diesbezüglich die bisherige Regelung beizubehalten.

Als letztes habe ich noch eine Frage an unsere Baudirektorin: Die Bauten in Ennetbürgen, so wird gesagt, seien nicht zonenkonform. Selbstverständlich sind sie zonenkonform, denn die gesetzlichen Bestimmungen für die Zone W2 wurden nicht verletzt. Jetzt wird gesagt, dass Ennetbürgen von der Zone W2 in die Zone W3 wechseln könne. Aber ist dies eine echte Alternative? Sollte Ennetbürgen dies wirklich beantragen und sogar bewilligt erhalten, so frage ich mich ernsthaft, ob am Hang eine W3-Zone wirklich gesetzeskonform ist. Wir müssen diesen Weg wohl beschreiten. Wird dann das Amt für Raumentwicklung als vorberatendes Amt und schliesslich die Baudirektion und der Regierungsrat diese Umzonung auch zustimmen? Ich bezweifle zwar, dass dem zugestimmt würde. Das heisst auch, dass dies nicht als Alternative betrachtet werden kann. Mit einer Zustimmung stünden wir am selben Ort wie jetzt mit der W2-Zone. Somit belassen wir es doch wie es heute möglich ist. Es ist eine W2-Zone mit den baulichen Möglichkeiten, wie es heute im Gesetz definiert ist. Ich bitte Sie somit, den Anträgen von Landrat Josef Odermatt zuzustimmen.

Landrat Maurus Adam: Ich komme auf die Äusserungen und die Änderungsanträge von Landrat Josef Odermatt zurück. Diese Änderungsanträge wurden weitgehend vom alten Baugesetz übernommen. Aus meiner Sicht gibt es jedoch an zwei Stellen noch eine zusätzliche Lockerung. In Art. 217 Ziff. 2 heisst es am Ende: „Ausgenommen ist die Grundfläche von Einstellräumen für Motorfahrzeuge.“ Ich muss dies klar so interpretieren, dass solche Einstellräume bei der Flächenberechnung in Zukunft nicht mehr berücksichtigt werden sollen.

In Art. 218 Abs. 3 heisst es: „Sichtbar darf nur ein Untergeschoss sein. In einem weiteren darunter liegenden Untergeschoss darf für Hauseingänge und Garageneinfahrten höchstens ein Drittel der Fassadenlänge, mindestens jedoch 6 Meter sichtbar sein.“ Dies ist aus meiner Sicht eine weitere Lockerung gegenüber der geltenden Regelung. Ich führe hierzu ein Berechnungsbeispiel an: Beträgt die Fassadenlänge 18 Meter, darf gemäss dem geltenden Baugesetz das zweite Untergeschoss mit höchstens 6 Metern – nämlich ein Drittel der Fassadenlänge – sichtbar sein. Beträgt die Fassadenlänge 10 Meter darf gemäss dem geltenden Baugesetz das zweite Untergeschoss mit 3,33 Metern sichtbar sein. Mit dem Antrag von Landrat Josef Odermatt dürfte nun aber das zweite Untergeschoss in jedem Fall mit 6 Metern sichtbar sein. Dieser Antrag wird dazu führen, dass man das zweite Untergeschoss noch besser sehen wird als bisher.

Noch eine Bemerkung zu den Gestaltungsplänen. Inwieweit man eine Geländeänderung im Hang auf einem Gestaltungsplan erkennen kann, lasse ich im Raum stehen. Fakt ist, dass die Skizzen von Landrat Josef Odermatt immer Seitenrisse zeigen. Man sieht die Gebäude seitwärts und sieht den Hang seitwärts. So kann man feststellen, dass die Untergeschosse zirka einen Drittel im „Dreck“ sind, wie dies nach dem geltenden Art. 162 auch verlangt wird. Schaut man jedoch die Ansicht an, so erkennt man plötzlich, dass der Hang zirka drei bis vier Meter neben der Fassade beginnt. Dies heisst mit anderen Worten, dass das Untergeschoss grundsätzlich freigelegt ist. Es ist nicht mehr im Hang, sondern es ist freigelegt. Aber im geltenden Baugesetz wird nur von „gewachsenem und tiefer gelegtem“ Terrain gesprochen. Es wird nicht von „aufgeschüttetem“ oder von „verschobenem“ Gelände gesprochen. Dies einige Bemerkungen zum geltenden Art. 162.

Landrat Peter Epper, Präsident der BUL: Ich will hier zwei, drei Richtigstellungen anbringen. Die Kommission hat es sich mit diesem Artikel nicht so leicht gemacht, wie es jetzt dargestellt wird. In der Kommission gibt es auch Fachleute aus den Bereichen Architektur und Bau. Die Kommission sagte nie, in Ennetbürgen sei bisher nicht nach dem Gesetz gebaut worden. Dass das Gesetz ausgenützt wird, ist logisch. Die einen sagen ausgereizt, andere meinen, es sei im Rahmen des Gesetzes. Das Gesetz hat es zugelassen. Die Kommission war klar der Ansicht, dass die Bürger, welche sich bei einer Abstimmung für eine W2-Zone entschieden haben, eine zweigeschossige Zone erwarten. Der neue Artikel lässt es jetzt zu, dass auf einer ganzen Seite das Untergeschoss sichtbar ist. Er lässt sogar ein verstecktes

Zwischengeschoss bei gewissen Bedingungen zu. Das Argument, wir gingen nicht auf die haushälterische Bodennutzung ein, sticht nicht. Es ist bedeutend ehrlicher, wenn die Zonen so bestimmt und definiert sind, wie man nachher bebauen will. Für mich sehe ich die einzige Einschränkung in der Wohnqualität, weil der Hang sichtbar eine W4-Zone ist, böse gesagt sogar zum Teil W5. Es spielt keine Rolle, falls der Bürger in der Gemeinde einer solchen Zone zustimmt, dann wird man auch so bauen können. Auch im Flachen ist es genauso. Will man haushälterisch mit dem Boden umgehen, wo wird man auch dort eine Zone mit höheren Bauten zulassen.

Der Gestaltungsplan wird durch den Kanton bewilligt. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Der Kanton kann gar nicht anders entscheiden. Wird der Gestaltungsplan angenommen, kommt noch allenfalls ein Bonus dazu und es kann ein Stockwerk höher gebaut werden. Dies wurde bisher auch immer verschwiegen. Somit stelle ich Ihnen klar den Antrag, die Version der Kommission zu unterstützen.

Landrat Bruno Duss: Der Antrag der Spezialkommission hätte sehr tiefgreifende Konsequenzen für unseren Kanton. Ich kann dies begründen.

Bei der Vernehmlassung vor gut einem Jahr wurde gesagt, dass einzelne Bebauungen an Hanglagen zu Diskussionen Anlass geben, insbesondere bei steilen Hanglagen, wie dies in Ennetbürgen eben der Fall ist. Gewisse Gebäude oder Siedlungen, so wurde gesagt, würden nicht so schön in die Landschaft integriert. Dies sehe ich auch so. Es gibt jedoch auch bei Hanglagen wirklich gute Beispiele. Wir dürfen nicht nur immer das Negative sehen. Im November 2007 habe ich Ihnen per Mail die Situation auch mit Bildern aufgezeigt. Ich konnte klar aufzeigen, dass es weder an Volumen, noch an den Abständen, noch an den Höhen, auch nicht an der Anzahl Geschossen, sondern einzig und allein an der visuellen Erscheinung liegt! Die Spezialkommission wollte dies leider nicht aufnehmen.

In Art. 1 haben wir einen weiteren Grundsatz, die haushälterische Nutzung des Bodens. Ich will kurz den Unterschied vom bisher geltenden Recht zum Antrag der Spezialkommission aufzeigen. Die meisten Hanglagen in Nidwalden sind in der Zone W2. Das heisst, dass man zwei Vollgeschosse bauen kann, dann ein Attikageschoss mit 0,7 sowie in den meisten Fällen ein Untergeschoss, welches gleich gross ist wie die Wohngeschosse. Dies ergibt somit 3,7 Geschosse. Der Antrag der Spezialkommission verhindert nun, dass das Untergeschoss bewohnt werden kann. Das heisst, ein Geschoss weniger sind 1/3 weniger Wohnfläche. Um gleich viele Wohnungen zu bauen, benötigen wir einen Drittel mehr Land. Ich kann einfach nicht verstehen, wenn Leute aus der Landwirtschaft, Grüne oder Grünliberale nicht wahrnehmen, dass dies Landverschleiss ist. Dies kann ich absolut nicht verstehen. Wir benötigen in Nidwalden einfach zu viel Land. Der Nidwaldner Hauseigentümergebiet hat Sie mit einer Diplomarbeit von Herrn Zumbühl, Wolfenschiessen, dokumentiert. Er weist darin aus, dass wir pro Einwohner in Nidwalden 113 m² Land beanspruchen. Im Vergleich mit anderen Kantonen ist dies wahnsinnig viel. Sollten wir dem Antrag der Spezialkommission zustimmen, so wird diese Zahl noch schlechter. Dazu kommen auch noch mehr benötigte Erschliessungsstrassen. Die zusätzlichen Kosten interessieren vielleicht viele weniger. Doch wird der Landanteil pro Wohnung massiv höher. Die Fixkosten für den Baugrubenaushub sowie die Sicherung der Baugrube und die Erschliessung werden massiv kostenintensiver.

Es wurde vorgeschlagen, von W2 auf W3 umzuzonen. Wir könnten den Spiess doch auch umdrehen. Belassen wir doch das Gesetz wie es ist und reduzieren die Zone auf 1 Geschoss. Wenn es uns so wichtig ist, so schlagen wir doch diesen Weg ein. Es wird auch immer wieder mit dem Bauen in ebenem Gelände verglichen. Es ist unfair und ungerecht, dass die Bauherren im ebenen Gebiet weniger Geschosse realisieren können. Ich habe auf heute nochmals den Zonenplan Buochs studiert und ich kann keine einzige 2 geschossige Zone finden ausser am Seeufer entlang. Dieser Vorwurf stimmt also nicht. Der Vergleich und der Vorwurf der Fairness hinkt somit total. Ich kenne auch die Baugesetze von Obwalden und Luzern. Dort ist es so festgehalten, dass die Untergeschossregelung auch definiert ist. Wir

sind in Nidwalden keine Exoten. Die Hanglage mit den Untergeschossen ist ein Thema, welches schweizweit wichtig ist. Und auf die Feststellung von Landrat Peter Epper, dass der Bürger in W2-Zonen zweigeschossige Bauten erwarte, stimmt so nicht. Es gibt noch ein Attika oder ein Dachgeschoss und auch in der ebenen Zone ein Kellergeschoss. Somit sind wir auch bei vier Geschossen.

Mit der Streichung dieses Artikels benötigen wir in Hanglagen 1/3 mehr Land für gleichviel Bauvolumen. In der Schweiz wird überall von verdichtetem Bauen gesprochen. Nur in Nidwalden soll dies jetzt nicht befolgt werden und das Gegenteil soll im Gesetz verankert werden. Können wir dies gegenüber den nächsten Generationen verantworten? Belassen wir es doch beim Bisherigen. Bei der Vernehmlassung haben 8 Gemeinden die bisherige Regelung unterstützt. Sie haben auch ein Schreiben der Architekten erhalten, also von Fachleuten, deren Vorstand einstimmig beschloss, den Antrag der Spezialkommission nicht zu unterstützen. Dasselbe fordert auch der Hauseigentümergebund. Ich bitte Sie somit eindringlich, lehnen Sie den Antrag der Spezialkommission ab und unterstützen Sie den Antrag von Landrat Josef Odermatt. Und wer nicht ganz sicher ist, enthält sich besser der Stimme.

Landrat Josef Barmettler: Ich muss Landrat Bruno Duss noch mitteilen, dass es in Buochs fast keine Zonen W2 gibt. Wir haben nicht so viele, weil wir auch einzelne bisherige Flächen der Zone W2 umgezont haben, wie dies jede Gemeinde auch tun kann. So können wir korrekt bauen.

Landrat Heinz Risi: Ich will Sie zusammengefasst darauf hinweisen, welche Konsequenzen eine Annahme der Anträge der Spezialkommission hätte. Dies würde nämlich nicht die gewünschte Wirkung zeigen. Wir könnten auch rein optisch gesehen vierstöckig bauen, mit teils höheren Mauern, gegen aussen würde dies kaum Einschränkungen geben, aber mit der wichtigen Einschränkung, dass das Untergeschoss nicht mehr als Wohnfläche dient. Es darf auch nicht als Garage genutzt werden. Die Konsequenz ist auch, dass die Gemeinde Ennetbürgen das Referendum ergreifen wird. Man wird die Umzonung von W2 in W3 machen wollen. Ist es dies wert? Ist dies der Weg, den man gehen will? Belassen wir es doch so wie es ist. Wir würden das Ziel nicht wie gewünscht erreichen, dass es bei Hanglagen besser aussieht. Und die erwünschte Transparenz kann man auch nicht so erreichen, weil eine Verdeckung sich gegen aussen zeigen würde, aber innen nicht bewohnbar ist. Wenn schon gebaut wird, dann so, dass es bewohnbar ist und nicht nur um eine gewisse Höhe zu erreichen. Die Anträge von Landrat Josef Odermatt machen wirklich Sinn und ich bitte Sie, diese zu unterstützen.

Baudirektorin Lisbeth Gabriel: Ich will und kann nicht auf alles eingehen, was hier vorgebracht worden ist. Ich habe meine Argumente dargelegt. Für mich ist es allerdings ein Makel, wenn das Baugesetz eine Ungleichbehandlung zulässt. Dies können wir nicht verneinen. Ich habe allerdings nicht gesagt, die angesprochenen Bauten in der Gemeinde Ennetbürgen seien nicht nach dem Gesetz realisiert worden. Verschiedene Beispiele im Kanton zeigen aber auf, dass wir jetzt eine Korrektur der gesetzlichen Bestimmungen vornehmen müssen.

Zwischenruf von Landrat Heinz Risi: Wer ist zuständig für die Genehmigung der Gestaltungspläne?

Baudirektorin Lisbeth Gabriel: Ich habe gesagt, dass die angesprochenen Gestaltungspläne nach dem heutigen Gesetz zulässig waren. Bei Überbauungen im Rahmen von Gestaltungsplänen gibt es allenfalls sogar ein Geschoss mehr. Es gibt somit beispielsweise in der Zone W2 zwei Untergeschosse, zwei Geschosse, ein Dachgeschoss und im übrigen noch ein solches, erwähntes Zusatzgeschoss. Wir sind dann bereits bei sechs Geschossen. Für mich ist hier eine Korrektur der gesetzlichen Regelung notwendig. So kommen wir zu einer Gleichbehandlung.

Es gibt im übrigen auch Beispiele, wo es bereits heute funktioniert. In Hergiswil wurde 2002

betreffend die Hanglagen das Bau- und Zonenreglement angepasst. Man lege in landschaftsempfindlichen Gebieten maximale Gebäudehöhe fest. Nach wie vor wird gebaut, Es wurde nichts abgerissen, doch konnte eine Korrektur umgesetzt werden. Es gibt nicht mehr die massigen Verbauungen, die dermassen dominant die Landschaft in diesem Gebiet prägen. Dies möchten wir mit unserem Antrag auch erreichen und dies können wir auch. Aus der Optik des ganzen Kantons ist der Antrag der Spezialkommission das einzig Richtige.

Noch zu den Gestaltungsplänen. Es ist klar, dass diese durch die Baudirektion genehmigt werden mussten. Sobald die Höhe gesetzlich festgelegt wird, können wir das Bauen besser im Griff haben. Dies ist unser Ziel, nämlich die Vereinheitlichung. Ich bitte Sie, stimmen Sie dem Antrag der Spezialkommission zu.

Landrätin Jeannine Schori: Der Gemeinderat von Ennetbürgen hat mich gestern darauf hingewiesen, dass er das Referendum über das gesamte Baugesetz lancieren wird. Ich habe gefragt, welche Artikel auch noch negiert würden. Er wollte dies nicht bekannt geben. Es steht im Vordergrund, dass nicht nur das Referendum gegen die beiden Art. 217 und 218 eingereicht wird, sondern über das ganze Baugesetz. Dies ist für mich kein guter Weg. Es gibt kein konstruktives Referendum.

Landrat Josef Odermatt: Dazu muss ich wiederum den Bauchef von Ennetbürgen zitieren. Ich habe heute morgen mit Gemeinderat Tofaute gesprochen. Es ist klar dazu zu sagen, dass ein parteiübergreifendes Komitee das Referendum ergreifen wird und dann wird der Entscheid getroffen, ob über das ganze Baugesetz oder nicht das Referendum ergriffen werden soll. Der Entscheid ist noch nicht getroffen worden.

Landrat Bruno Duss: Ich habe eine konkrete Frage an Baudirektorin Lisbeth Gabriel. Sie haben die Gemeinde Hergiswil erwähnt. Dort konnte man das Problem mit dem bestehenden Gesetz lösen. Somit ist eine Korrektur gar nicht nötig. Der Antrag von Landrat Josef Odermatt hat zudem die Höhe definiert. Sollte die Gemeindeversammlung von Ennetbürgen einer Umzonung auf W3 zustimmen, würden Sie als Baudirektorin persönlich – ich kann dies nur Sie persönlich fragen – unterstützen?

Baudirektorin Lisbeth Gabriel: Ob ich dies persönlich unterstütze oder nicht, ist zweitrangig. Es ist und bleibt ein Regierungsratsentscheid. Ich will mich jetzt nicht äussern. Zuerst müsste ein Korrekturantrag vorliegen. Ausgangspunkt ist die Beschlussfassung der Gemeindeversammlung.

Landrat Bruno Duss: Ich möchte nur die persönliche Meinung wissen.

Baudirektorin Lisbeth Gabriel: Ich würde dies sicher erwägen, denn es geht um eine massvolle landschaftsverträgliche Nutzung.

Landratspräsident Paul Matter: Die Diskussion wurde rege und umfangreich genutzt. Sind noch weitere wesentliche Voten vorzubringen?

Im weiteren wird die Diskussion nicht mehr genutzt.

Der Landrat beschliesst im Sinne eines Grundsatzentscheides mit 33 Stimmen: Als Grundlage für die Detailberatung der Artikel 217 bis 222 wird der Antrag der Spezialkommission benützt. Für den Antrag, diese Lesung auf der Grundlage der Änderungsanträge von Landrat Josef Odermatt durchzuführen, werden 15 Stimmen abgegeben.

Landratspräsident Paul Matter: Nachdem nun die Weiche gestellt ist, führen wir zu den einzelnen Artikeln noch die Detailberatung aufgrund der Anträge der vorberatenden Spezialkommission durch. Ich bitte Sie, sich für die Voten ordentlich zu melden.

Art. 217

Die Diskussion wird nicht mehr verlangt.

Der Landrat stimmt mit 37 gegen 11 Stimmen dem Antrag der Spezialkommission zu.

Art. 218

Die Diskussion wird nicht mehr verlangt.

Der Landrat stimmt mit 34 gegen 11 Stimmen dem Antrag der Spezialkommission zu.

Art. 219

Die Diskussion wird nicht mehr verlangt.

Der Landrat stimmt mit 45 gegen 0 Stimmen dem Antrag der Spezialkommission zu.

Art. 221

Gebäudehöhe
1. Begriff

Landrätin Susann Trüssel, Vertreterin der Spezialkommission: Art. 221 bezieht sich auf die vorderen Artikel. Neu ist Abs. 4, worin die Hanglage definiert wird. Mit diesem Absatz werden zudem die Gemeinden verpflichtet, die Gebäudehöhe bei Bauzonen in Hanglagen in den Bau- und Zonenreglementen in Metern festzulegen. Im Sinne der Kommission beantrage ich Ihnen, den Artikel so zu genehmigen.

Landrat Viktor Baumgartner: Ich erkundigte mich bereits bei der CVP-Fraktionssitzung zum Absatz vier. Was genau ist gemeint?. Die Bauzone in Hanglage war für uns alle klar. Ich hatte dann das Gefühl, dass in diesem Absatz etwas verpackt sein kann, was uns nicht bekannt ist. Ich habe meine Zweifel dem Landratssekretär mitgeteilt und habe meinen Erklärungsbedarf umschrieben. Was heisst in Absatz vier dieser Nachsatz? Hat er seine Berechtigung? Warum dann nur als Nachsatz? Die Hanglage ist klar. Es geht also um die landschaftlich empfindlichen Siedlungsgebiete. Ich bitte die Baudirektorin und den Kommissionspräsidenten um eine Erklärung.

Baudirektorin Lisbeth Gabriel: Im kantonalen Richtplan sind die landschaftlich empfindlichen Siedlungsgebiete beschrieben und in der Richtplankarte auch bezeichnet. In der Koordinationsaufgabe S1-5 sind sie folgendermassen umschrieben: „Das landschaftlich empfindliche Siedlungsgebiet umfasst Siedlungsgebiete in landschaftlich exponierten Lagen wie Hanglagen oder Seeufer. Sämtliche an das Seeufer angrenzende Bauzonen werden mindestens im Bereich einer Bautiefe als landschaftlich empfindlich betrachtet...“. Weiter heisst es: „Sie sind von den Gemeinden in ihre Ortsplanung zu übernehmen.“ Zwischenzeitlich haben dies die Gemeinden so übernommen. Die landschaftlich empfindlichen Siedlungsgebiete sind somit die Hanglagen, welche extrem einsichtig sind, beispielsweise der Bürgenstock oder der Muoterschwandenberg. In jeder Gemeinde sind diese in der Richtplankarte bezeichnet. 2002 wurde das Gebiet klar im Richtplan ausgeschieden. Wir haben somit dazu Sorge zu tragen und uns im Bauen dementsprechend zu verhalten. Wir sind somit der Meinung, dass es folgerichtig ist, auch solche Grundstücke und nicht nur die Hanglagen, sondern auch am Seeufer entlang, nach denselben Grundsätzen zu behandeln. Es sind die Höhen festzulegen. Auch vom See her ist die Einsichtigkeit unter Kontrolle zu halten. Weil diese Seeuferzonen in der Regel nicht in der Hanglage sind, wurde dies so formuliert. Gesetzestechnisch wurden die Grundstücke am See der Hanglage gleichgestellt. Der Regierungsrat unterstützt vollumfänglich diesen Artikel. Ob es in Zukunft Einschränkungen gibt, ist offen. Dies wurde jedoch nicht verpackt hier hineingeschmuggelt, sondern dies ist die Umsetzung des Richtplans.

Landrat Karl Tschopp: Dies ist in redaktioneller Hinsicht eine furchtbare Fassung. Wenn hier alle Grundstücke in landschaftlich empfindlichen Siedlungsgebieten sind und diese als Hanglage bezeichnet werden und man die Seeufer auch noch dazunimmt, dann ist dies verwirrend. Wenn man alle diese Gebiete mit einer Gebäudehöhe belegen will, so muss dies bereits im ersten Satz wie folgt vermerkt sein: „Bei Bauzonen in Hanglagen sowie bei allen Grundstücken, die im landschaftlich empfindlichen Siedlungsgebiet liegen, ist die Gebäudehöhe im Bau- und Zonenreglement in Metern festzulegen. Als Hanglage gelten alle Grundstücke mit einer Neigung von mindestens 15 %.“

Baudirektorin Lisbeth Gabriel: Ich finde dies eine sehr gute Formulierung. Doch weiss ich nicht, ob dies als Grundsatz jetzt noch so übernommen werden kann. Ich wäre glücklich, wenn dies so formuliert werden kann. Wir haben heute die 2. Lesung, und keinen schriftlich formulierten Antrag vorliegend.

Landratssekretär Hugo Murer: Redaktionell ist es ohne Frage meine Schuld, so wie es jetzt vorliegt. Andererseits ist die Regelung, für die 2. Lesung schriftlich vorliegende Anträge zu haben dergestalt, um zu wissen, worüber man abstimmt. In diesem Fall wissen wir klar, worüber wir abstimmen. Hier würde ich Nachsicht walten lassen und diese Formulierung trotzdem noch gutheissen und aufnehmen. Sonst kann mir Landrat Karl Tschopp die Formulierung noch handschriftlich herüberreichen.

Landratspräsident Paul Matter: Gibt es Einwände gegen diese neue, rein redaktionelle Formulierungsänderung?

Ich stelle aufgrund des Stillschweigens fest, dass Grundlage der nachfolgenden Detailberatung dieses Abs. 4 die sprachlich bereinigte Fassung gemäss dem Änderungsantrag von Landrat Karl Tschopp bildet. Wir diskutieren den Inhalt weiter.

Landrat Peter Epper: Ich bin Ihnen auch noch eine Antwort schuldig. Wir hörten, warum wir dies so aufgenommen haben. Aufgrund der Ausführungen der Baudirektorin, was empfindliches Siedlungsgebiet sei, kamen wir in der Kommission zum Schluss, dass es richtig sei, die Gebäudehöhe auch für das landschaftlich empfindliche Siedlungsgebiet festzulegen. Wir sahen den Platz hier, weil es dieselbe Funktion wie in den Hanglagen hat. In einer W2-Zone gelten somit als Gebäudehöhe 9 Meter. Sind dem grössere Gebiete unterworfen, so betrifft dies das ganze Gebiet, falls es als landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet festgelegt ist.

Baudirektorin Lisbeth Gabriel: Wir legen dies hier nicht in Metern fest. Dies macht die Gemeindeversammlung. Doch der Grundsatz muss hier definiert sein.

Landrat Viktor Baumgartner: Aus den Erläuterungen entnehme ich, dass eine zusätzliche Hürde eingebaut wird. Eine Zone W2 am Seeufer hat andere Kriterien als 20 Meter weiter hinten in derselben Zone. Wir hörten auch den Bürgenstockberg und den Muoterschwanenberg. Die Hauptanliegen wurden in Hanglagen geklärt. Hier wird eine zusätzliche Erschwernis eingebaut. Ich stelle somit den Antrag, den Nachsatz zu streichen.

Landratspräsident Paul Matter: Ich halte fest, dass Landrat Viktor Baumgartner den Antrag schriftlich hinterlegt hat. Er beantragt, den Nachsatz „sowie alle Grundstücke, die im landschaftlich empfindlichen Siedlungsgebiet liegen“ zu streichen.

Im Weiteren wird die Diskussion nicht mehr verlangt.

Der Landrat unterstützt mit 36 Stimmen den redaktionell überarbeiteten Antrag der Spezialkommission. Für den Antrag von Landrat Viktor Baumgartner werden 15 Stimmen abgegeben.

Landratspräsident Paul Matter: Mit diesem Artikel in Zusammenhang steht Artikel 311. Daher ziehen wir die Diskussion zu Art. 311 vor.

Art. 311 Übergangsbestimmung zur Gebäudehöhe

Die Diskussion wird nicht verlangt.

Der Landrat unterstützt mit 49 gegen 1 Stimme den Antrag der Spezialkommission.

Landratspräsident Paul Matter: Wir setzen die Detailberatung bei Artikel 222 fort.

Art. 250 Energie
2. Nutzungsbonus

Landrat Paul Joller, Vertreter der Spezialkommission: Art. 250 wurde in 1. Lesung an die Spezialkommission zurückgewiesen, um die Erhöhung der zulässigen Geschosshöhe um 10% zu prüfen. Die Spezialkommission diskutierte intensiv über diesen Punkt. Da die geforderten neuen Energiestandards durch den Einbau von Lüftungssystemen auch Auswirkungen auf die erforderlichen Geschosshöhen haben, beschloss die Kommission, eine Wahlmöglichkeit des Nutzungsbonus auch auf die Geschosshöhe auszudehnen. Dies bedeutet konkret, dass bei einem Verzicht der Erhöhung der Bauziffer oder der Gebäudelänge wahlweise die Geschosshöhe auf 3,30 Meter erweitert werden kann. Somit kann das Anliegen um eine erhöhte Geschosshöhe erfüllt werden, sofern jedoch auf eine Vergrößerung der Gebäudelänge oder der Bauziffer verzichtet wird. Eine Kumulierung von Bauziffer, Gebäudelänge und Geschosshöhe lehnt die Spezialkommission klar ab. Ich will dies in einem kleinen Rechnungsbeispiel aufzeigen. Wir nehmen das einfache Volumen eines Hauses 10 auf 10 Meter und einer Geschosshöhe von 3 Metern. Dies ergibt eine Kubatur von 300 m³. Nehmen wir jetzt die 5%ige Gebäudelängenerhöhung dazu, so sind dies 10,5 x 10,5 x 3. Dies ergibt also 330,7 m³, oder ca. 10% Mehrvolumen.

Dasselbe Rechnungsbeispiel können wir auch bei einer Erhöhung machen. Bei 10 m x 10 m x 3,3 Meter ergibt auch dies 330 m³ oder 10% mehr Kubatur für dieses Gebäude. Kumulieren wir in der Länge und in der Höhe: 10,5 x 10,5 x 3,3 so ergibt es 363 m³ oder 21% Mehrvolumen. Wir hörten vorhin, dass es im Baugesetz die Anliegen der Bauherren zu berücksichtigen gilt und andererseits auch das Nachbarschaftsrecht und schützenswerte Ortsbilder. Für die Spezialkommission ist klar, dass 21% mehr Volumen, also 1/5 grössere Bauten den Nachbarn wesentlich mehr stören. Daher sind wir gegen eine Kumulierung. Es gibt noch einen zweiten Grund. Die 21% Mehrvolumen und einem erhöhten Energiestandard ergibt einen um 21% höheren Baupreis. Wir wissen, dass wir finanziell starke Leute in Nidwalden ansiedeln wollen. Doch müssen wir beide Seiten berücksichtigen. Mit der neuen Regelung wollen wir den Bauherrn bevorzugen, gleichzeitig aber auch den Nachbarn schützen. Daher stelle ich im Namen der Spezialkommission den Antrag, Art. 250 mit Abs. 3 zu ergänzen und den Nutzungsbonus auf durchschnittliche Geschosshöhe von 3,30 Metern zu erhöhen, sofern aber gleichzeitig auf die Erhöhung der Bauziffer und die Erhöhung der Gebäudelänge verzichtet wird. Die bisherigen Absätze drei und vier werden in der neuen Nummerierung beibehalten.

Landrat Bruno Durrer: Ich habe Ihnen meinen Antrag bereits mit E-Mail vom 13. Februar 2008 zugestellt. Bei der ersten Lesung der Baugesetzrevision wurde unter anderem auch Rückweisung an die Spezialkommission des Art. 250 – er betrifft den Nutzungsbonus bei erhöhtem Qualitätsstandard – beschlossen. Die Diskussion zeigte damals auf, dass man sich vorstellen könnte, nebst einem Bonus zur Bauziffer auch einen Bonus für die Geschosshöhe festzulegen. In der vorliegenden Fassung für die 2. Lesung wird nun von der Spezialkommission ein Kompromiss vorgeschlagen. Eine „Entweder-Oder“ Regelung. Diesen Antrag kann ich nicht unterstützen, und habe deshalb meinen Änderungsantrag eingereicht.

Es ist kein Zwängen von mir. Ich sehe es einfach anders. Ich erwarte einen Nutzungsbonus mit Schwergewicht auf „Bonus“. Ein Bonus wird jenen erteilt, welche etwas Aussergewöhnliches machen, etwas Zusätzliches. Dies wird hier deklariert mit dem erhöhten Qualitätsstandard. Dieser Standard ist noch nicht festgelegt. Ich gehe jedoch davon aus, dass der Standard ein anerkannter Labelstandard sein wird. Er muss es sogar sein, denn dadurch wird er besser kontrollierbar sein und er wird im Baubewilligungsverfahren durchsetzbar. Das heisst, falls sich jemand dafür entscheidet, dann ist er bereit, mehr Geld zu investieren. Er investiert in mehr Dämmung. Dies kann, falls es Minergie P ist, 20 cm an aufwärts bis 40 cm allein für die Wärmedämmung sein. Zudem will man damit einen Anreiz schaffen. Daher ist dieser Bonus entstanden.

Das Haus ist von der Form her nicht nur ein einfacher Würfel, mit Wänden aussen herum und einem Deckel obenaufgesetzt. Die Gebäude haben auch Vorsprünge, Rücksprünge, Einschnitte und alles was dann in der Horizontale ist, muss auch gedämmt werden, sei es oben oder unten. Die Hülle muss insgesamt dicht sein. Somit gibt es technisch irgendeinmal das Problem, dass uns die Raumhöhen nicht mehr ausreichen. Somit komme ich zum Schluss, dass der Anreiz nicht nur auf die Fläche bezogen eingelöst werden kann, sondern eben doch auf das Volumen bezogen. Die Höhe muss auch mitbestimmend sein. Daher stelle ich konkret meinen Antrag, welchen ich schriftlich abgegeben habe. Anlehnend an die Spezialkommission spreche ich nicht mehr von den 10%, sondern auch konkret von 3.30 Metern. Ich habe dies auch konkret in Abs. 1 und Abs. 2 festgehalten. Es muss selbstverständlich für beide Absätze gelten. In den Fraktionssitzungen habe ich meinen Entwurf nur mit Absatz 1 zugestellt. Die Logik ist natürlich, dass es auch in Abs. 2 enthalten sein muss. Wo keine Bauziffer ist, wird von Länge und Höhe gesprochen. Abs. 3 der Fassung der Spezialkommission ist ersatzlos zu streichen, Abs. 4 und 5 bleiben unverändert. Ich bitte Sie, meinen Argumentationen zu folgen und dem so zuzustimmen.

Landrat Bruno Duss, Vertreter der FDP-Fraktion: Unsere Fraktion unterstützt mit 2/3 Mehrheit diesen Änderungsantrag von Landrat Bruno Durrer. Dies ist für die FDP im Grundsatz ein moderner, intelligenter Artikel. Er schafft Anreize, um energiebewusster zu bauen, ohne Subventionen. Dies ist ein sehr liberaler Ansatz, leider jedoch nur im Grundsatz. Mit der „oder-Formulierung“ in Abs. 3 wird nämlich die Wirkung zunichte gemacht. Die Geschosshöhe heisst die Raumhöhe innen gemessen sowie die Konstruktionsstärke, Unterkante Decke bis Oberkante Decke. Diese Konstruktionsstärke nahm in den letzten Jahren massiv zu; dies gilt vor allem, sollte man nach dem Standard Minergie bauen wollen. Ab 2009 wird eine Verschärfung nochmals um 20% für die Gebäudehülle gültig sein. Heute isolieren wir mit 18 cm. Mit den erhöhten Qualitätsvorschriften für Energiesparen wird es nicht mehr unter 20 cm möglich sein. Das Problem zeigt sich bei einem Flachdach, insbesondere bei der obersten Decke. Dort muss natürlich isoliert werden und die Konstruktion ist dementsprechend massiv zu gestalten.

Vor allem haben wir das Problem auch bei Zwischengeschossen, die eine Terrasse haben und die unterhalb der Terrasse bewohnt sind. Dies ist kein Spezialfall. Solche Bauten sieht man heute sehr viel. Die normale Konstruktion ist dort mit 20 cm Dämmung zu ergänzen, dann gibt es 1,5 % Gefälle einzuberechnen. Bei 5 Metern sind dies 7,5 cm.

Im Weiteren sind nebst den Minergieanforderungen die SIA-Normen zu berücksichtigen: Die Vorschriften betreffs Erdbebensicherheit und Schallisolationen haben massiv zugenommen. Es kommen die Comfortlüftungen dazu, dies sind Rohre von rund 10 – 12 cm Durchmesser. Alles zusammen benötigt Deckenstärken von 50 bis 60 cm. Früher konnte man, ohne Minergie, mit ca. 30 cm auskommen. Die 50 – 60 cm entsprechen jetzt ziemlich genau dem Antrag von Landrat Bruno Durrer. Will man nach dem Standard Minergie bauen, so hat man eine massive Verminderung der Raumhöhe. Der Antrag von Landrat Bruno Durrer ist eine reine Anpassung an die heutigen Normen und berücksichtigt die geforderten Standards. Daher müssen wir unbedingt den Antrag von Landrat Bruno Durrer unterstützen, sonst hätten wir eine Verschlechterung der Situation. Die FDP-Fraktion empfiehlt Ihnen, den Antrag von Landrat Bruno Durrer zu unterstützen.

Baudirektorin Lisbeth Gabriel: Der Regierungsrat hat in Kenntnis der Diskussionen der Spezialkommission grundsätzlich den Antrag der Spezialkommission unterstützt. Der Antrag der Spezialkommission wurde als möglicher Kompromiss gewertet. Mit der Möglichkeit, den Bonus auf die Bauziffer oder die Fläche zu gewähren, hatte der Regierungsrat die Auffassung, ein gutes Anreizsystem für den erhöhten Qualitätsstandard schaffen zu können. Der Regierungsrat setzte sich dann nochmals mit dem Antrag von Landrat Bruno Durrer auseinander und kommt zum Schluss, dass er diesem Antrag nicht opponieren will. Obwohl wir einsehen müssen, dass die Gebäude voluminöser werden, kann der Regierungsrat damit leben.

Wir trafen jedoch auch einen Grundsatzentscheid betreffend die Voraussetzung zur Gewährung eines Nutzungsbonus. Es wird nun mit dem Antrag von Landrat Bruno Durrer eine recht grosszügige Lösung ins Auge gefasst. Sollte dieser Antrag ins Gesetz aufgenommen werden, so wird die Regierung in jedem Fall in der Verordnung bei der Festlegung des Qualitätsbonus für bonusberechtigte Gebäude auch eine Zertifizierung als Voraussetzung verlangen. Der Bonus wird nur erteilt, wenn das Haus wirklich nach den erhöhten Qualitätsstandards gebaut wird und auch zertifiziert wird. Dies ist die Haltung des Regierungsrates.

Im Weiteren wird die Diskussion nicht mehr benützt.

Der Landrat unterstützt mit 41 gegen 12 Stimmen den Antrag von Landrat Bruno Durrer.

Die weitere Detailberatung erfolgt ohne Wortmeldungen.

Landratspräsident Paul Matter: Bevor wir zur Schlussabstimmung gelangen, beraten wir noch die verschiedenen Anträge der vorberatenden Spezialkommission zum Anhang des Baugesetzes.

Anhang zu Art. 217 Untergeschoss. Begriff

Landratspräsident Paul Matter: Ich stelle fest, dass die Spezialkommission schriftlich beantragt, diesen Anhang zu belassen, jedoch den Hinweis anzupassen.

Landratssekretär Hugo Murer: Hierzu liegt nun auf Ihren Pulten eine noch einmal bereinigte Fassung vor. Sie erkennen, dass hier gegenüber der Vorlage die Signatur angepasst worden ist. Und zwar ist das Untergeschoss fälschlicherweise nicht mit einem Buchstaben a eingezeichnet, wie dies in den übrigen Anhängen üblich ist. Die massliche Ausdehnung wird jetzt neu mit der Signatur x versehen. Und a wird definiert mit dem Text: „a = Untergeschoss, sofern x 1,50 m oder weniger beträgt“. Dies ist die Parallelität zum jetzt beratenen und beschlossenen Text. Der Anhang zu Art. 217 wird mit diesem neuen Anhang ersetzt. Dieser Hinweis betreffend Bereinigung der Signatur wurde anlässlich der Sitzung der Fraktionsvorsitzenden eingebracht.

Im weiteren wird die Diskussion nicht verlangt. Der Antrag von Landratssekretär Hugo Murer wird somit stillschweigend genehmigt.

Anhang zu Art. 218 Untergeschoss. Sichtbarkeit

Landratspräsident Paul Matter: Ich stelle fest, dass die Spezialkommission gemäss Seite 3 der schriftlichen Unterlage beantragt, diesen Anhang wegzulassen beziehungsweise gemäss Seite 4 der schriftlichen Unterlage diesen Anhang mit einer neuen Skizze zu ersetzen. Im Übrigen stelle ich fest, dass diese Seite 4 Ihnen leider doppelt zugestellt wurde. Die beiden Kopien sind identisch. Selbstverständlich ist nur ein Anhang zu Art. 218 – es betrifft die die Sichtbarkeit des Untergeschosses - Gegenstand der Beratung.

Die Diskussion wird nicht verlangt. Der Antrag der Spezialkommission wird somit stillschweigend genehmigt.

Anhang zu Art. 221 Abs. 4

Hanglage

Landratspräsident Paul Matter: Ich stelle fest, dass die Spezialkommission einen neuen Anhang zu dieser in 2. Lesung neu beschlossenen Bestimmung beantragt. Wird hierzu das Wort verlangt?

Die Diskussion wird nicht verlangt. Der Antrag der Spezialkommission wird somit stillschweigend genehmigt.

Rückkommen auf eine Bestimmung des Baugesetzes wird nicht beantragt.

Der Landrat beschliesst mit 44 gegen 4 Stimmen: Das Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz) wird in 2. Lesung genehmigt.

Die Anordnung einer Volksabstimmung wird nicht verlangt.

6 Postulat von Landrätin Doris Marty, Buochs, und von Landrätin Verena Bürgi, Dallenwil, betreffend Familienpolitik in Nidwalden

Landratspräsident Paul Matter: Ich stelle fest, dass der Wortlaut dieses Postulats und die Stellungnahme des Regierungsrates mit den Landratsakten zugestellt wurden. Die Kenntnis dieser Dokumente wird als bekannt vorausgesetzt.

Landrätin Doris Marty, Buochs
Landrätin Verena Bürgi, Dallenwil

Büro des Landrates Nidwalden
Regierungsgebäude
Dorfplatz 2
6370 Stans

6374 Buochs, 6382 Dallenwil, den 23. August 2007

Postulat Familienpolitik im Kanton Nidwalden

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Landrätinnen und Landräte

Die Unterzeichnenden unterbreiten Ihnen gestützt auf Art. 53 des Landratsgesetzes nachstehendes Postulat, und beantragen Ihnen dieses gutzuheissen.

1. Ausgangslage

Der Kanton Nidwalden hat zusammen mit dem Kanton Obwalden eine Kommission eingesetzt, die in den Jahren 2002 bis 2004 ein Inventar der Leistungen der Familien erstellte und ein Familienleitbild erarbeitete. Vorgesprochen wurden neben einer einheitlichen Tarifgestaltung im familienexternen Betreuungsbereich die Schaffung eines Familiengesetzes, die Schaffung einer Koordinations- und Informationsstelle sowie die Ausarbeitung einer gesetzlichen Grundlage für Ergänzungsleistungen an Familien mit unmündigen Kindern. Der Regierungsrat hat im Herbst 2005 vom Familienleitbild Kenntnis genommen und die zuständige Direktion beauftragt, Varianten für die Umsetzung einer Koordinations- und Fachstelle für Familienfragen zu erarbeiten und die Finanzierung von Kleinkinderbetreuungsbeiträgen detaillierter auszuarbeiten. Das Familienleitbild wurde 2004 in eine breite Vernehmlassung gegeben. Die Reaktionen darauf waren gemischt, von unterstützend bis ablehnend. Seither ist es ruhig geworden. Der Regierungsrat hat bisher keine klare Stellung bezogen. Die Mängel und Be-

dürfnisse im Bereich Familie sind nach wie vor vorhanden und es besteht immer noch ein grosser Handlungsbedarf.

Das Bild der Familie hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt. Auch in Nidwalden werden neben der traditionellen Familie (Vater – Mutter – Kinder) heute vielfältige Familienformen gelebt. Folgende soziale und gesellschaftliche Veränderungen prägen das familiäre Umfeld:

- Die Werthaltung hat sich geändert.
- Die Familienstrukturen sind nicht klar.
- Die Beziehungsnetze sind grobmaschiger geworden.
- Die Familien sind auf sich selbst gestellt.
- Viele Eltern sind mit den Kindern und deren Erziehung überfordert.
- Als Familie zu leben stellt heute ein Armutsrisiko dar.

Oft haben Eltern auch private Probleme. Finanzielle Engpässe hindern sie daran sich professionelle Hilfe zu suchen. Die Abwärtsspirale dreht sich, und das Sozialamt wird erst dann involviert wenn das Problem bereits eskaliert.

Man kann den „guten alten Zeiten“ nachtrauern oder sich der Realität stellen und nach neuen Lösungen suchen. Zwar werden einige wichtige familienpolitische Massnahmen umgesetzt, doch was fehlt ist eine Gesamtschau.

2. Postulat

1. Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Landrat einen umfassenden Bericht zum aktuellen Stand der Familiensituation im Kanton Nidwalden vorzulegen, sowie die Einsetzung einer Koordinationsstelle für Familienfragen zu prüfen.

Begründung: Eine umfassende Bestandesaufnahme wird zeigen welche Dienste den heutigen Anforderungen entsprechen, was erneuert, ergänzt oder neu geschaffen werden soll und wo Handlungsbedarf angezeigt ist. Familienpolitik muss nicht neu erfunden werden. Folgende inhaltliche Punkte erscheinen uns besonders wichtig:

Beratungsstellen: Genügen die bestehenden kantonalen Beratungsstellen dem heutigen Bedarf in Bezug auf sozialpädagogische Familienbegleitung?

Welche Fachstelle nimmt die Koordinationsstelle bei Familienfragen auf? Ist das Beratungsangebot niederschwellig?

Betreuungsangebote: Wie viele Kinderkrippen, Horte, Tagesschulen, Familien – Pflegeplätze braucht es und was kostet es?

Soziale Sicherheit: Welche finanzielle Hilfe ist für Familien am effizientesten? Sozialer Wohnungsbau, Steuern, Prämienverbilligungen, Kinderzulagen, Mutterschaftsversicherung oder Mutterschaftsbeihilfe. Wo ist der Kanton gefordert, wo der Bund?

Offene Jugendarbeit: Die Evaluation der offenen Jugendarbeit zeigt auf, dass die Grundlagen für eine umfassende Jugendpolitik in Nidwalden fehlen. Es existiert kein Konzept über Inhalt und Ziel. Auch sind Zuständigkeiten von Gemeinden und Kanton im Bereich offene Jugendarbeit nicht geregelt. (Zitat aus dem Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 2006)

Gesetzgebung: Die Gesetzgebung umfasst alle gesellschaftlichen Bereiche. Wie wird sie auf die Auswirkung auf Familien überprüft, damit eine ganzheitliche Familienpolitik erfüllt werden kann?

2. Der Regierungsrat wird beauftragt, Massnahmen zu prüfen, welche familienpolitischen Ziele und Forderungen im Kanton Nidwalden umgesetzt werden können. Mit welchen Prioritäten gedenkt der Regierungsrat die Massnahmen umzusetzen?

Begründung: Die Familie ist die kleinste Grundzelle der Gesellschaft. Kann sie nicht mehr bestehen, ist die Zukunft in all unseren Lebensbereichen gefährdet. Den Leistungen, welche die Familie für die Gesellschaft erbringt, muss Anerkennung und Wertschätzung entgegengebracht werden. Am 8. März 2001 hat der Frauenbund Nidwalden (SKF) eine Petition mit über 1300 Unterschriften für die Erarbeitung eines Familienleitbildes eingereicht. Am 11. November 2003 präsentierten die Co-Präsidentin

sowie Mitglieder der vom Regierungsrat eingesetzten Arbeitsgruppe einen ausführlichen Grundlagenbericht und das Leitbild zu Familienpolitik.

Die Mängel im Bereich der Familienpolitik sind nach wie vor vorhanden. Wie gedenkt der Regierungsrat konkret die erkannten Lücken zu schliessen?

Wo sind Verbesserungen im Bereich Familienpolitik vorzunehmen?

Wo setzt der Regierungsrat die Prioritäten und welche Ziele lassen sich aus dem Grundlagenbericht der Arbeitsgruppe umsetzen?

Der Kanton Nidwalden steht finanziell auf guten Beinen. Eine Investition in eine bezahlbare, vernünftige Familienpolitik wird sich nicht nur sozial sondern auch auf die Wirtschaft positiv und unsere Gesellschaft nachhaltig auswirken. Der Kanton Nidwalden ist für Firmen sowie als Wohnort für Familien sehr attraktiv. Beide Bereiche sind sehr stark miteinander verknüpft und brauchen Zukunftsperspektiven. Es ist also nur von Vorteil, wenn der Kanton heute die Weichen stellt und familienpolitischen Bedürfnissen gerecht wird, damit er im Wettbewerb für Firmen und Familien bestehen kann.

Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte,

Wir wollen als familienfreundlicher Kanton dazu beitragen, auch in den nächsten Jahrzehnten mit einer ausgewogenen Altersstruktur wirtschaftlich und gesellschaftlich bestehen zu können. Wir bitten Sie, das Postulat gutzuheissen.

Landrätin Doris Marty – Imhof, Buochs

Landrätin Verena Bürgi – Burri, Dallenwil

Mitunterzeichnende: Josef Niederberger, Eduard Christen, Viktor Baumgartner, Claudia Amstutz, Markus Würsch, Hans-Peter Zimmermann, Josef Barmettler, Erich Amstutz, Josef Odermatt, Paul Acher-
mann, Alice Zimmermann, Paul Joller, Hans Christen, Bruno Durrer, Sepp Barmettler, Elisabeth Wig-
ger, Willy Frank, Paul Matter, Martin Ambauen

Regierungsrat

Nr. 649

Protokollauszug

Stans, 05. November 2007

Parlamentarische Vorstösse. Gesundheits- und Sozialdirektion. Sozialamt. Postulat von Landrätin Doris Marty, Buochs und Landrätin Verena Bürgi, Dallenwil und Mitunterzeichnenden betreffend die Familienpolitik in Nidwalden. Teilweise Gutheissung. Antrag an den Landrat

Sachverhalt

1.

Mit Schreiben vom 13. September 2007 überwies das Landratsbüro dem Regierungsrat das von Landrätin Doris Marty, Buochs, und Landrätin Verena Bürgi, Dallenwil, am 12. September 2007 eingereichte Postulat betreffend die Familienpolitik Nidwalden mit folgendem Wortlaut:

- Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Landrat einen umfassenden Bericht zum aktuellen Stand der Familienpolitik im Kanton Nidwalden vorzulegen sowie die Einsetzung einer Koordinationsstelle für Familienfragen zu prüfen.
- Der Regierungsrat wird beauftragt, Massnahmen zu prüfen, welche familienpolitischen Ziele und Forderungen im Kanton Nidwalden umgesetzt werden können. Mit welchen Prioritäten gedenkt der Regierungsrat die Massnahmen umzusetzen?

Zur Begründung wird auf den Text des Postulats im Anhang verwiesen.

2.

Gemäss § 108 Abs. 2 bzw. § 107 Abs. 2 des Landratsreglements hat der Regierungsrat binnen sechs Monaten eine Stellungnahme abzugeben.

Erwägungen

1 Bericht zum aktuellen Stand der Familiensituation in Nidwalden

Aufgrund einer Petition des katholischen Frauenbundes Nidwalden erteilte der Regierungsrat im September 2001 der Gesundheits- und Sozialdirektion den Auftrag, zusammen mit dem Kanton Obwalden ein Familienleitbild zu erstellen.

Im November 2003 konnte dem Regierungsrat der Grundlagenbericht und das Leitbild zur Familienpolitik präsentiert werden. Der Grundlagenbericht enthält Leitsätze, Empfehlungen und Massnahmen sowie eine Übersicht über ein Familiengesetz. Ebenfalls wurde ein Inventar mit sämtlichen Leistungen zu Gunsten der Familien erstellt.

Mit dem Leitbild bzw. dem Grundlagenbericht wurde die Situation der Familien in Nidwalden in umfassender Weise aufgezeigt. Weitgehend haben diese Papiere auch heute noch ihre Gültigkeit und können nach wie vor als Grundlage für eine Familienpolitik dienen. Das Verfassen eines neuen, umfassenden Berichts zur Familiensituation in Nidwalden würde kaum zusätzliche Erkenntnisse bringen. Aus diesem Grund wäre der Aufwand unverhältnismässig.

Mit Beschluss Nr. 317 vom 4. Juni 2007 hat der Regierungsrat Leitsätze zu einer Familienpolitik verabschiedet. Diese orientieren sich an den Leitsätzen, welche im Familienleitbild 2003 formuliert wurden. Ebenfalls wurde die Situationsanalyse zur Familienpolitik, die ebenfalls ein Bestandteil des Familienleitbildes 2003 waren, aktualisiert und den verabschiedeten Leitsätzen angefügt.

2 Einsetzung einer Koordinationsstelle für Familienfragen

Die Vernehmlassung des Familienleitbildes ergab, dass die Wichtigkeit der Förderung und Unterstützung von Familien unbestritten ist. Bei der konkreten Umsetzung dieser Absichtserklärung waren die Haltungen aber kontrovers.

Die vorgeschlagene Schaffung eines Familiengesetzes wurde von den politischen Parteien und den Gemeinden mehrheitlich abgelehnt. Als zentraler Faktor einer erfolgreichen Familienpolitik wurde die finanzielle Eigenständigkeit der Familie und eine gesicherte Kinderbetreuung genannt. In diesem Sinne fand die Einführung einer Kleinkinderbetreuungszulage eher Zustimmung, auch wenn die Meinungen über deren Finanzierung weit auseinander gingen. Die Schaffung einer Informations- und Koordinationsstelle bezüglich Familienfragen wurde im Grundsatz mehrheitlich begrüsst.

Die Gesundheits- und Sozialdirektion erarbeitete in der Folge Grundlagen für die Schaffung einer Fachstelle für Familienfragen. Im Grobkonzept vom 20. März 2006 wurde folgendes Fazit gezogen: Die bestehenden Strukturen erlauben es nicht, die als notwendig erachteten Aufgaben mit dem heute bestehenden Profil im kantonalen Sozialamt professionell wahrnehmen zu können. Es fehlen Kapazitäten (zeitliche wie fachliche) für eine gezielte Planung der familienpolitischen Anliegen, die Aufarbeitung entsprechender Unterlagen sowie die Entwicklung und Anwendung von Instrumenten zur Umsetzung und Weiterentwicklung der Familienpolitik. Die Koordination und Vernetzung der verschiedenen Akteure auf Kantons- und Gemeindeebene wie auch auf Bundesebene und mit anderen Akteuren erfordern eine aktive Gestaltung der Information und der Kommunikation. Sollen die Anliegen der Familien im Kanton Nidwalden ernst genommen und die Erkenntnisse aus den Grundlagenarbeiten umgesetzt werden, ist der Aufbau einer geeigneten Struktur mit den entsprechenden Ressourcen notwendig.

Im Konzept wurden vier mögliche Umsetzungsvarianten vorgeschlagen:

- Interne Aufgabenerweiterung des kantonalen Sozialamtes ohne Dienststelle.
- Schaffung einer gemeinsamen Dienststelle „Fachstelle für Familienfragen“ für die beiden Kantone Obwalden und Nidwalden.
- Angliederung an die Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann Obwalden / Nidwalden.
- Externer Leistungserbringer mit Leistungsvertrag.

Die Schaffung einer gemeinsamen Dienststelle für die beiden Kantone Obwalden und Nidwalden wurde im Konzept klar priorisiert. Mit einer eigenständigen Dienststelle könnten die vielfältigen Aufgaben im

Bereich der Förderung der Familien konzentriert wahrgenommen werden. Die Erfahrung mit der gemeinsamen Erarbeitung des Familienleitbildes hat gezeigt, dass im Bereich der Familienfragen die inhaltlichen Unterschiede der beiden Kantone gering sind und dass sich die Themen decken, die es zu bearbeiten gilt. Zudem sind teilweise in beiden Kantonen die gleichen Akteure im Familienbereich tätig. Die gemeinsame Aufgabenerfüllung würde zudem die Schaffung eines Arbeitspensums ermöglichen, welches mit einer Fachperson besetzt und auf Grund der zeitlichen Präsenz gegen aussen in Erscheinung treten könnte.

Gespräche mit dem Kanton Obwalden betreffend die Schaffung einer gemeinsamen Fachstelle für Familienfragen haben stattgefunden. Da im Kanton Obwalden zurzeit andere Prioritäten gelten, wurde das gemeinsame Projekt vorerst sistiert.

2.1 Weitere gesellschaftspolitische Themen

Neben der Familienpolitik gibt es folgende gesellschaftspolitische Themen, deren Bearbeitung bereits organisiert ist oder die aufgrund ihrer Aktualität noch geregelt werden muss:

- Gesundheitsförderung und Prävention
- Jugendförderung
- Gleichstellung von Frau und Mann
- Integration
- Häusliche Gewalt
- Alter und Behinderung

2.1.1 Gesundheitsförderung und Prävention / Gleichstellung von Frau und Mann

Für die Gesundheitsförderung und Prävention und die Gleichstellung von Frau und Mann sind Stellen installiert, die von den Kantonen Obwalden und Nidwalden gemeinsam getragen werden. Die strukturelle Eingliederung ist jedoch unterschiedlich und die Zusammenarbeit kaum geregelt. Ein Handlungsbedarf ist in der Nutzung von Synergien mit anderen gesellschaftspolitischen Bereichen auszumachen.

2.1.2 Jugendförderung

Die Jugendförderung steckt noch immer in der Projektphase. Die Wichtigkeit dieser Aufgabe ist unbestritten. Ob die Gemeinden oder der Kanton dafür die Verantwortung übernehmen, ist jedoch unklar. Der Handlungsbedarf besteht in der weiteren Klärung der Zuständigkeit und gegebenenfalls in der Schaffung einer definitiven Stelle.

2.2.3 Integration

Für die Integration von Migrantinnen und Migranten hat der Regierungsrat eine provisorische Ansprechstelle bezeichnet. Diese kann heute eine Art „Briefkastenfunktion“ zum Bundesamt für Migration wahrnehmen und die Zusammenarbeit mit den Zentralschweizer Kantonen sicherstellen. Mit dem neuen Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer kommen neue Aufgaben hinzu, welche die provisorische Ansprechstelle aus fehlenden zeitlichen und fachlichen Ressourcen nicht wahrnehmen kann. Dieser Bereich muss deshalb neu strukturiert werden.

2.2.4 Häusliche Gewalt

Der Landrat hat am 22. Oktober 2003 die Motion von Landrätin Marlis Gisler mit dem Antrag überwiesen, es sei eine Teilrevision des Polizeigesetzes und der Strafprozessordnung in Bezug auf die häusliche Gewalt vorzubereiten. Unter der Leitung des Rechtsdienstes arbeitet eine Arbeitsgruppe zurzeit an diesen gesetzlichen Grundlagen. Vermutlich wird von der Revision der bestehenden Gesetze abgesehen und ein eigenes „Persönlichkeitsschutzgesetz“ vorgeschlagen. Es ist davon auszugehen, dass mit diesen künftigen gesetzlichen Grundlagen und den geplanten Projekten der Zentralschweizer Fachgruppe Häusliche Gewalt, welche von der Zentralschweizer Regierungskonferenz (ZRK) eingesetzt wurde, das Thema ausreichend bearbeitet werden kann. Ein gewisser Handlungsbedarf wird

sich noch im Bereich Prävention und Öffentlichkeitsarbeit ergeben. Aus heutiger Sicht sind dazu jedoch keine zusätzlichen Stellen-Kapazitäten notwendig.

2.2.5 Alter und Behinderung

Die Bereiche Alter und Behinderung werden seit vielen Jahren vom Direktionssekretariat/Gesundheitsamt (in Personalunion) der Gesundheits- und Sozialdirektion bearbeitet. Es können dafür lediglich bescheidene Teilzeitpensen eingesetzt werden. Mit dem Alterskonzept Nidwalden wurden für die Pflegeheimplanung wichtige Entscheidungsgrundlagen geschaffen. Damit werden vor allem konkrete Leistungen der Altershilfe geplant, gesteuert und umgesetzt. Eine eigentliche Alterspolitik ist jedoch noch zu definieren. Darunter können alle Massnahmen zur Durchsetzung von Zielen und zur Gestaltung des öffentlichen Lebens zugunsten älterer Menschen verstanden werden. Alterspolitik hat letztlich das Ziel, die älteren Menschen als gleichberechtigte Mitglieder in die Gesellschaft zu integrieren.

Pro Senectute Nidwalden, als Stiftung organisiert, erbringt vielfältige und professionelle Dienstleistungen für ältere Menschen in den Bereichen Bildung und Begegnung, Sport, Kultur und Soziales. Sie ist ein wichtiges Bindeglied zu den verantwortlichen staatlichen Instanzen und wird entsprechend finanziell unterstützt.

Ähnliches trifft für den Bereich Behinderung zu. Auf institutioneller Ebene ist der Kanton Nidwalden gut versorgt. Die Behindertenbetriebe Nidwalden und die Pro Infirmis decken den Bedarf in der Behindertenhilfe ab. Zur Zeit ist noch unklar, wie umfangreich das Behindertenkonzept ausfallen wird, welches die Kantone auf Grund der NFA zu erarbeiten haben bzw. ob darin die Richtung einer kantonalen Behindertenpolitik festgeschrieben werden kann. Mit dem zurzeit laufenden Projekt „Bedarfsplanung mit Rahmenkonzept für die interkantonale Zusammenarbeit im Heim- und Betreuungswesen in der Zentralschweiz“ erarbeiten die Zentralschweizer Kantone gemeinsame Grundlagen für die Bedarfsplanung und das Rahmenkonzept im Behindertenbereich.

2.2.6 Zusammenfassung

- Zwei Bereiche (Gesundheitsförderung und Gleichstellung) sind ausreichend geregelt.
- Die Wichtigkeit weiterer drei Bereiche (Jugendförderung, Familienpolitik, Integration) ist erkannt, die Umsetzung gleicht jedoch noch einer Baustelle. Aufgrund der gesellschaftspolitischen Brisanz müsste die Schaffung einer Fachstelle für Jugendförderung, einer Fachstelle für Integration und einer Fachstelle für Familienfragen diskutiert werden.
- Die Versorgungsstruktur im Bereich Alter und Behinderung ist ausreichend geregelt. Im Bereich Alter sind zukunftsgerichtete Konzepte für die Bedarfsplanung vorhanden. Für den Behindertenbereich wird ein Bedarfsplanungsinstrument zurzeit in Zusammenarbeit mit den Zentralschweizer Kantonen aufgebaut.
- Für den Bereich „Häusliche Gewalt“ besteht zurzeit kein zusätzlicher Handlungsbedarf. Dieser Bereich weist zwar ebenfalls Parallelen zu den anderen Bereichen in Bezug auf Schnittstellen wie auch auf die Koordination und Vernetzung auf, er ist jedoch stärker auf die Unterstützung des Vollzugs ausgerichtet.

Verkürzt formuliert haben alle oben aufgeführten Bereiche das Ziel, die Chancengleichheit für bestimmte Bevölkerungsgruppen zu fördern. Der Auftrag beinhaltet in jedem Bereich Koordination, Vernetzung, Information, Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit. Neben den stark im Vordergrund stehenden koordinierenden und vernetzenden Tätigkeiten arbeiten alle Stellen projektorientiert. Entweder unterstützen sie Projekte, stossen diese an oder haben die Federführung. Alle Stellen haben dieselben Querschnittsaufgaben, welche alle Direktionen betreffen. Auch die weiteren Anspruchsgruppen wie politische Gemeinden, Schulgemeinden und Institutionen sind weitgehend identisch. Es zeigt sich bereits heute, dass den Gemeinden teilweise der Überblick fehlt, wer welches Projekt lanciert hat und wer die Ansprechperson ist. Auch zeigt sich, dass sich die Themen der verschiedenen Bereiche überschneiden.

2.2 Schaffung einer Fachstelle für Gesellschaftsfragen

Obige Ausführungen verdeutlichen, dass es kaum Sinn macht, die verschiedenen Bereiche einzeln zu regeln. Mit der Schaffung einer Fachstelle für Gesellschaftsfragen könnten diese an einem Ort gebün-

delt werden. Damit könnte eine vernetzte und koordinierte Bearbeitung gesellschaftspolitischer Themen ermöglicht werden, die sich an übergeordneten und bereichsübergreifenden Zielsetzungen orientieren würde: Damit würde beispielsweise die Integration nicht mehr vorwiegend als Integration von Migrantinnen und Migranten verstanden, sondern unter anderem auch als Integration von Menschen mit Behinderung oder von alten Menschen. Vor allem der Bereich Familie spiegelt sich in praktisch allen Themen.

Durch die vernetzte und koordinierte Arbeitsweise könnte es andererseits möglich sein, mit den eingesetzten Ressourcen eine stärkere Wirkung zu erzielen. Durch eine breit abgestützte Erarbeitung eines fachstellenbezogenen Mehrjahresprogramms und einer Jahresplanung könnte die Formulierung einer übergreifenden Strategie ermöglicht werden, welche jeweils dem Regierungsrat zur Kenntnis gebracht werden müsste. Dies ist von Bedeutung, weil bis jetzt eine zusammenhängende Strategie in diesen Fragen fehlt und weil ein grosser Teil der gesellschaftspolitischen Themen stets mehrere Direktionen betrifft.

2.3 Familienpolitische Leitsätze

Der Regierungsrat hat dies erkannt. Er hat mit Beschluss Nr. 317 vom 4. Juni 2007 die Gesundheits- und Sozialdirektion beauftragt, ein Konzept für eine allfällige Fachstelle für Gesellschaftsfragen zu erarbeiten. Der Entwurf liegt bereits vor und wird nächstens in die Vernehmlassung gehen. Das Konzept basiert auf folgenden familienpolitischen Leitsätzen:

Lebensraum

- Familien brauchen öffentliche Begegnungsmöglichkeiten und Gestaltungsfreiräume, die jeder Alterskategorie zur Verfügung stehen.
- Wohnquartiere werden als familienfreundlicher Lebensraum erhalten und geplant. Insbesondere wird beachtet, dass auch Wohnraum zur Verfügung steht, der den Bedürfnissen und den Möglichkeiten von Familien angepasst ist.
- Die Planung und Gestaltung sowie der Ausbau des öffentlichen Verkehrs orientieren sich auch an den Bedürfnissen der Familien.

Finanzen

- Familien sollen in sicheren finanziellen Verhältnissen leben können.

Kinderbetreuung

- Eltern leisten anspruchsvolle Erziehungsarbeit. Sie werden dabei durch bedarfsgerechte und familienergänzende Einrichtungen der Kinderbetreuung und Beratung unterstützt.

Schule und Bildung

- Das Bildungswesen geht mit seinen Strukturen und organisatorischen Vorkehrungen auf die Bedürfnisse der Familien ein.
- Die Chancengleichheit für Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Bildungswesen wird erhalten und gefördert. Damit werden Familien die Mitwirkung an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen erleichtert und ihre Möglichkeit im Erwerbsleben verbessert.

Erwerbstätigkeit

- Bei der Gestaltung der Arbeitsplätze werden die Bedürfnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und deren Familien berücksichtigt. Massnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf werden unterstützt.

Gesundheit

- Die Gesundheitsversorgung ist für alle Altersgruppen sichergestellt. Die Eigenverantwortung in Bezug auf die physische und psychische Gesundheit wird gefördert.

Gesellschaftliche Integration und Kultur

- Der Integration von Familien verschiedener Kulturen und unterschiedlicher sozialer Situationen wird besondere Beachtung geschenkt.

3 Massnahmen zur Umsetzung familienpolitischer Ziele

3.1 Umgesetzte Massnahmen

Seit der Erstellung des Familienleitbildes im Jahre 2003 wurden im Kanton Nidwalden folgende familienpolitische Massnahmen umgesetzt, die sich an den Leitsätzen des Familienleitbildes orientieren:

Finanzen

- Verbesserungen bei der Prämienverbilligung für Kinder und Jugendliche
- Erhöhung der Kinderzulagen
- Steuerliche Entlastung von Familien (Kinderabzug)
- Einführung der Mutterschaftsversicherung auf Bundesebene

Kinderbetreuung, Erziehung, Beratung

- Anpassung des Leistungsvertrages mit dem Chinderhuis Nidwalden
- Unterstützung der Kampagne „Stark durch Erziehung“

Schule und Bildung

- Möglichkeit des Kindergarteneintritts ab dem 4. Lebensjahr

Gesundheit

- Projekte der Fachstelle für Gesundheitsförderung und Prävention OW/NW wie Netzwerk gesunde Familien, Unterstützung der nationalen Kampagne „Übergewicht“ der Gesundheitsförderung Schweiz usw.
- Neues Gesundheitsgesetz (stärkere Gewichtung der Gesundheitsförderung und der Prävention)

Gesellschaftliche Integration und Kultur

- Sensibilisierungskampagne für die Integration von Migrantinnen und Migranten „alle anders alle gleich“
- Einrichtung des Dolmetscherpools Zentralschweiz
- Errichtung der Internetplattform Zentralschweiz über Angebote im Migrationsbereich

3.2 Weitere Massnahmen

Die Planung und Umsetzung weiterer Massnahmen und deren Priorisierung hängt stark von der künftigen Strukturierung der verschieden gesellschaftspolitischen Themen zusammen. Um eine möglichst hohe Wirkung zu erzielen, ist es wichtig, dass die politischen Gemeinden und Schulgemeinden in die Massnahmenplanung einbezogen werden. Im Konzept „Fachstelle für Gesellschaftsfragen“ wird die Bildung einer Kommission für Gesellschaftsfragen vorgeschlagen. Diese soll aus Vertreterinnen und Vertretern der politischen Gemeinden, der Schulgemeinden und der Direktionen zusammengesetzt werden. Die Kommission hätte den Auftrag, im Rahmen einer Mehrjahresplanung Schwerpunkte festzulegen und eine Vernetzung mit den Gemeinden und Direktionen sicherzustellen.

Der Landrat wird im Rahmen des Voranschlages 2009 über eine Leistungsauftragserweiterung des Sozialamtes im oben erwähnten Sinne entscheiden.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt:

1. Der Antrag der Postulantinnen zur Erarbeitung eines umfassenden Berichts zum aktuellen Stand der Familiensituation im Kanton Nidwalden sei abzuweisen.
2. Der Antrag der Postulantinnen zur Prüfung der Einsetzung einer Koordinationsstelle für Familienfragen sei in dem Sinne gutzuheissen, dass diese in einer Fachstelle für Gesellschaftsfragen integriert werden soll.
3. Der Antrag der Postulantinnen zur Prüfung von Massnahmen, mit denen familienpolitische Ziele und Forderungen im Kanton Nidwalden umgesetzt werden können, sei wie folgt zu ändern: Der Regierungsrat wird beauftragt, die verschiedenen sozialpolitischen Themen im Kanton Nidwalden in einer Fachstelle zu bündeln. Massnahmen und Schwerpunkte sollen anschliessend aus einer sozialpolitischen Gesamtschau definiert werden.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS) (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Landrätin Doris Marty, Buochs (Postulantin)
- Landrätin Verena Bürgi, Dallenwil (Postulantin)
- Landratssekretariat
- Direktionssekretariate
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle
- Gesundheits- und Sozialdirektion
- Direktionssekretariat Gesundheits- und Sozialdirektion

[Signatur 4415]

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN
Landschreiber
Josef Baumgartner

Landrätin Verena Bürgi: Landrätin Doris Marty und ich haben zusammen mit den Mitunterzeichnenden am 23. August 2007 ein Postulat zur Familienpolitik im Kanton Nidwalden eingereicht. Wir danken dem Regierungsrat für die Stellungnahme, die er im Protokollauszug vom 5. November 2007 bezieht. Wir danken der Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales, dass wir das Postulat Familienpolitik am 14. Januar 2008 vorstellen konnten. Ich beantrage Eintreten auf das Geschäft und um Diskussion.

Landratspräsident Paul Matter: Es wurde der Antrag auf Eintreten gestellt. Ich stelle fest, dass Eintreten unbestritten und somit beschlossen ist.

Landrätin Doris Marty: Die Förderung der Familien ist eine wichtige politische Aufgabe. Dabei geht es nicht primär nur um materielle Fragen, sondern als die Familie als solches, um gesellschaftliche Stellung und Aufgabe der Familie sowie die Unterstützung bei nichtmateriellen Schwierigkeiten. Im Vordergrund geht es um die Anerkennung, dass Familien ein tragender Teil unseres gesellschaftlichen Lebens sind. Am 15. Februar konnte ich mit Freuden ein Zitat von SVP Fraktionspräsident Ueli Amstad in der Nidwaldner Zeitung lesen, welches es auf den Punkt bringt: „Die Familie ist das Wichtigste überhaupt, die Familie ist der Grundpfeiler des Staates. Die Kinder sind unsere Zukunft, für sie soll man alles geben!“

In unserem ersten Punkt unseres Postulates wird der Regierungsrat aufgefordert, einen umfassenden Bericht zum aktuellen Stand der Familienpolitik im Kanton Nidwalden vorzulegen und die Einsetzung einer Koordinationsstelle zu prüfen. Vor 7 Jahren hat der Frauenbund Nidwalden (SKF) eine Petition mit über 1300 Unterschriften für die Erarbeitung eines Familienleitbildes eingereicht. Im November 2003 präsentierten die Co – Präsidentin sowie Mit-

glieder der vom Regierungsrat eingesetzten Arbeitsgruppen einen ausführlichen Grundlagenbericht. Der umfassende Grundlagenbericht hat weitgehend heute noch Gültigkeit und kann als Instrument für die zukünftige Familienpolitik integriert werden. Die vom Regierungsrat geplante Fachstelle für Gesellschaftsfragen kann die Koordinationsstelle für Familienfragen übernehmen. Die Familienpolitik muss nicht neu erfunden werden. Uns geht es darum, das Anliegen der Petition aufzunehmen und weiterzuführen.

Zu Punkt 2 unseres Postulates schlägt der Regierungsrat folgende Änderung vor: Der Regierungsrat wird beauftragt, die verschiedenen sozialpolitischen Themen im Kanton Nidwalden in einer Fachstelle zu bündeln. Massnahmen und Schwerpunkte sollen ausschliesslich aus einer sozialpolitischen Gesamtschau definiert werden. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Fachstelle für Familienfragen begrüessen wir sehr. Mit der Fachstelle für Gesellschaftsfragen soll eine vernetzte und koordinierte Bearbeitung gesellschaftspolitischer Themen ermöglicht werden, die sich an übergeordneten und bereichsübergreifende Zielsetzungen orientiert. Um eine möglichst hohe Wirkung zu erzielen, ist es wichtig, dass die politischen Gemeinden und Schulgemeinden in die Massnahmenplanung einbezogen werden. Im Konzept Fachstelle für Gesellschaftsfragen wird die Bildung einer Kommission vorgeschlagen. Die Kommission hätte den Auftrag, im Rahmen einer Mehrjahresplanung Schwerpunktziele festzulegen und die Vernetzung mit den Gemeinden und Direktionen sicherzustellen. Die Fachstelle kann mit der Kommission Projekte erarbeiten, welche nachhaltig den Familien zugute kommen. Mit welchen Prioritäten diese Massnahmen umgesetzt werden können, hängt im Wesentlichen davon ab, für welche Variante sich der Landrat entscheiden wird, wobei eine ganzheitliche Sichtweise anzustreben ist.

Ein grosses Anliegen und Bedürfnis vieler betroffener Familien mit Schwierigkeiten ist und bleibt eine niederschwellige Beratungsstelle. Mit der Schaffung der Fachstelle für Gesellschaftsfragen ist das vorhandene Bedürfnis einer unabhängigen und niederschweligen Beratung nicht gelöst. Wir bitten die Regierung, dieses Anliegen aufzunehmen.

Den Leistungen, welche die Familie für die Gesellschaft erbringt, muss Anerkennung und Wertschätzung entgegengebracht werden. Es darf nicht sein, dass Familien mit Kindern ein Armutsrisiko darstellen, wie dies neueste Studien zeigen. Familienpolitik ist eine Investition in unsere Zukunft. Eine Investition in eine bezahlbare, vernünftige Familienpolitik wird sich nicht nur sozial, sondern auch auf die Wirtschaft positiv und unsere Gesellschaft nachhaltig auswirken. Wir bitten Sie, das Postulat gutzuheissen.

Landrätin Jeannine Schori, Vertreterin der Kommission FGS: Die Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales hat an ihrer Sitzung vom 14. Januar 2008 in Anwesenheit von Gesundheits- und Sozialdirektor Dr. Leo Odermatt, dem Vorsteher des Sozialamtes Ruedi Meyer und den Postulantinnen Landrätin Doris Marty und Landrätin Verena Bürgi das vorliegende Postulat nach Kenntnisnahme der Beantwortung durch den Regierungsrat beraten.

Das Postulat fordert den Regierungsrat auf, dem Landrat einen umfassenden Bericht zum aktuellen Stand der Familiensituation im Kanton Nidwalden vorzulegen und die Einsetzung einer Koordinationsstelle für Familienfragen zu prüfen. Der Regierungsrat soll zudem beauftragt werden, mögliche Massnahmen zur Umsetzung familienpolitischer Ziele und Forderungen im Kanton Nidwalden zu prüfen und Prioritäten festzulegen.

Die Situation der Familien in Nidwalden wurde mit einem Grundlagenbericht der Gesundheits- und Sozialdirektion vom November 2003 bereits in umfassender Weise dokumentiert. Gestützt darauf hat der Regierungsrat im Juni 2007 Leitsätze zu einer Familienpolitik verabschiedet. Diese orientieren sich am Familienleitbild aus dem Jahr 2003. Die Kommission FGS kommt daher wie der Regierungsrat zum Schluss, dass auf einen erneuten Grundlagenbericht daher zu verzichten ist.

Die Einsetzung einer Koordinationsstelle für Familienfragen wird vom Regierungsrat grundsätzlich befürwortet, jedoch soll nicht eine eigene Fachstelle geschaffen, sondern deren Aufgaben von einer Fachstelle für Gesellschaftsfragen wahrgenommen werden. Zur Zeit läuft dazu eine Vernehmlassung bei den Gemeinden sowie den Landeskirchen und verschiedenen Amtsstellen. Die Fachstelle für Gesellschaftsfragen ist vor allem eine Anlaufstelle und ein Kompetenzzentrum für die Gemeinden und damit wird den verschiedenen Anliegen der Postulantinnen Rechnung getragen.

Die Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales anerkennt im Sinne des Postulats, dass die Familien ein wichtiger Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens sind. Die Förderung der Familien ist eine wichtige politische Aufgabe. Dabei geht es nicht ausschliesslich um materielle Fragen, sondern ebenso sehr um die Familie als solche, um die gesellschaftliche Stellung und Aufgaben der Familie und um die Unterstützung bei nichtmateriellen Schwierigkeiten. Die Kommission stimmt zur Fachstelle für Gesellschaftsfragen weder zu noch lehnt sie diese ab. Es geht nur um das Postulat. Die Kommission unterstützt somit die Anträge des Regierungsrates. Sie beantragt dem Landrat, das Postulat im Sinne der Erwägungen des Regierungsrates teilweise gutzuheissen.

Landrat Peter Keller, Vertreter der SVP-Fraktion: Zuerst eine Vorbemerkung. Ich freue mich, dass Landrätin Doris Marty zustimmend und lobend unseren Fraktionschef Ueli Amstad erwähnt hat. Ich nehme an, dass sich dies auch am 24. Februar auf dem Wahlzettel auswirken wird.

Jetzt aber zum eigentlichen Thema und eine Bemerkung zum Vorgehen. Die SVP-Fraktion wird die Anträge des Regierungsrates nicht unterstützen, weil das Postulat ein anderes Anliegen hatte als es jetzt effektiv zur Abstimmung vorliegt. Hier wird jetzt von einer Fachstelle für Gesellschaftsfragen gesprochen, welche nun diese Fragen aufnehmen soll. Doch die Fachstelle für Gesellschaftsfragen wurde gar nie diskutiert und behandelt. Es ist richtig, wie es Landrätin Jeannine Schori gesagt hat, die ganze Sache ist in der Vernehmlassung und eigentlich sollten wir hier jetzt einer Fachstelle zustimmen, von welcher wir gar nicht wissen, wie die aussieht und was der Sinn und Nutzen dieser Fachstelle sein soll. Eigentlich müssten wir jetzt die Diskussion über die Fachstelle für Gesellschaftsfragen führen, wenn wir den Anträgen des Regierungsrates zur Beantwortung des Postulats zustimmen sollten.

Noch eine kleine Anmerkung zu dieser Fachstelle. Es ist beispielsweise vorgesehen, dass zusammengezählt eine 100 %-Stelle für Projekte, Kampagnen und Öffentlichkeitsarbeit geschaffen wird. Diese Stelle soll dann die Schwerpunkte, welche eine Kommission festlegt, unter das Nidwaldner Volk bringen. Jetzt haben wir die Raucher mehr oder weniger mit dem Gesundheitsgesetz „erledigt“, in der Pipeline sind zurzeit die Übergewichtigen, der Bodymassindex war schon einmal mein Thema in diesem Saal.

Nun soll jemand fünf Tage in der Woche damit beschäftigt werden, den Kanton Nidwalden mit Massnahmen gegen Übergewicht oder gegen zu wenig Bewegung einzudecken. Und wenn man den Leuten wirklich beigebracht hat, dass sie sich zu wenig bewegen und zu viel essen, dann wird im kommenden Jahr die Problematik der Essstörung und der Magersüchtigen angegangen.

Bevor wir uns eindeutig und intensiv mit der Fachstelle für Gesellschaftsfragen beschäftigen, können wir den Anträgen des Regierungsrates nicht zustimmen.

Landrätin Verena Bürgi: Kurz eine Antwort auf dieses Votum von Landrat Peter Keller. Wir haben natürlich kein Postulat zur Gesundheitsförderung eingegeben. Unser Postulat hat die Familienpolitik zum Thema. Doch auch dort gilt derselbe Grundsatz: „Vorbeugen ist besser und kostengünstiger als heilen!“ Uns geht es klar um die Familie und ein Teil der Familienfachstelle könnte in die Fachstelle für Gesundheitsfragen integriert werden. Ob diese Fachstelle zustande kommt oder nicht muss jedoch ein anderes Mal entschieden werden.

Landrat Heinz Risi, Präsident der Kommission FGS: Ich unterstütze das Votum von Landrätin Jeannine Schori als Sprecherin unserer Kommission.

Es wurde auch klar, dass Landrat Peter Keller nicht das anspricht, was die Meinung des Regierungsrates mit dem Antrag auf teilweise Gutheissung beinhaltet. Die Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales hat klar darauf hingewiesen, dass es bei einer möglichen Schaffung einer solchen Fachstelle richtig ist, dies zu koordinieren. Es soll eine koordinierte Fachstelle geben, welche sich mit verschiedenen Fragen zu befassen hat. Daher auch die Benennung mit Fachstelle für Gesellschaftsfragen. Jetzt ist das Ganze noch in der Vernehmlassung und die Stellungnahmen können so oder anders abgegeben werden. Wir entscheiden uns nicht nur mit Ja oder nein zur Fachstelle, dies hat auch die Kommissionssprecherin so gesagt. Ob eine solche Fachstelle geschaffen wird, das werden wir aus den Vernehmlassungen entnehmen können. Ich gehe auch davon aus, dass die Vernehmlassung noch weiter geöffnet wird, dass also auch die Parteien zum Zug kommen und schliesslich wird es eine Frage des Budgetprozesses sein. Irgendwann muss der entsprechende Aufwand, falls diese Fachstelle geschaffen werden soll, ins Budget aufgenommen werden. Auch dort wird es wieder möglich sein, dazu Stellung zu nehmen. Ich denke schon, dass man jetzt im Sinne der Kommission FGS und des Regierungsrates das Postulat teilweise gutheissen kann. Es geht nicht so weit, wie es eben versucht wurde darzustellen.

Landrat Beat Ettlin: Ich stelle fest, dass in der vergangenen Legislatur familienpolitische Verbesserungen realisiert werden konnten. Der Regierungsrat verweist in seiner Antwort auf die Erhöhung der Kinderzulagen oder bessere Kinderabzüge bei den Steuern. Dies soll uns aber nicht dazu verleiten, uns zurückzulehnen. Im Gegenteil: Es braucht weitere Anstrengungen. Statt schöner Worte und unverbindlicher Absichtserklärungen braucht es weitere, konkrete Taten: Für uns, die SP, stehen zwei Massnahmen im Vordergrund, welche auch im Kanton Nidwalden kurzfristig realisiert werden können und müssen:

Eine erste Massnahme ist die Einführung von Familien-Ergänzungsleistungen: Mit Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien lässt sich das Armutsrisiko gezielt reduzieren. Hier erwarten wir, dass die Regierung eine echte Familienvorlage ausarbeitet, in Anlehnung ans „Tessiner Modell“. Wie das Bundesamt für Statistik vor kurzem mitgeteilt hat, gilt jede 11. Person von Armut betroffen. Unbestritten ist auch, dass Familien in besonderem Mass von Armut betroffen sind. Neben dem Bund sind ebenfalls die Kantone zum Handeln gefordert.

Als zweite Massnahme sind die Steuerabzüge für Kinder bei den kantonalen Staatssteuern in Steuergutschriften umzuwandeln, nach dem Beispiel des Kantons Genf! Diese Idee war bereits in der vergangenen Legislatur mal Thema, aber im Zusammenhang mit der Motion Risi wieder abgehandelt respektive eliminiert worden. Unter dem Strich, das heisst aus dem Total von Kinderzulage und Steuergutschrift, würde im Ergebnis zu einem Kindergeld für jedes Kind von rund 5000 Franken jährlich führen. Dies entspricht einem monatlichen Kindergeld von gut 400 Franken. Damit würde sich das Kindergeld der Grössenordnung des Existenzminimums – man geht von durchschnittlich rund 450 Franken pro Kind, resp. 600 Franken für ein erstes und 300 Franken für weitere Kinder aus – annähern. Entgegen der regierungsrätlichen Haltung setze ich mich dafür ein, erstens dass der Antrag der Postulantinnen zur Prüfung von Massnahmen aufrechterhalten bleibt. Ich stelle zweitens den Antrag, dass insbesondere die Einführung von Familien-Ergänzungsleistungen und die Einführung von Steuergutschriften verbindlich geprüft werden.

Ich bitte Sie, diesen Antrag zu unterstützen.

Gesundheitsdirektor- und Sozialdirektor Dr. Leo Odermatt: Es geht um Familienpolitik. Dies ist immer sehr heikel und auf eine gewisse Art auch paradox, denn dies ist ein Bereich, welcher traditionellerweise sehr individuell ist. Wenn wir in diesem Bereich etwas veranlassen, dann ist es für uns klar, dass wir ein positives Kosten- Nutzenverhältnis zum Ziel haben. Der Staat wird nie eine individuelle Verantwortung für die Erziehung und die wirtschaftliche

Selbständigkeit übernehmen. Wir können jedoch den Familien, Alleinerziehenden oder allgemein den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit geben, falls nötig, dass sie wieder befähigt werden, ihr Leben in Eigenverantwortung und selbständig weiterzuführen. Wir haben hier im Sinn, dass wir Veränderungen negativer Art aktiv und frühzeitig angehen und in die richtigen Bahnen lenken können, bevor grössere kostspielige und dauernde Schäden oder Folgen entstehen. Wir stellen beispielsweise fest, dass tatsächlich viele Familien und Alleinerziehende zunehmend Erziehungsprobleme haben; deshalb suchen sie Rat. Können wir dies nicht frühzeitig angehen, so wird dies noch in die Schule getragen und die Schule muss dann kostspielige Massnahmen ergreifen.

Ich komme noch auf die Anträge von Landrat Beat Ettlín zu sprechen. Wir haben dies mit den Ergänzungsleistungen eingehend geprüft. Wir waren im Kanton Tessin und haben die entsprechenden Regelungen zur Kenntnis genommen; wir entwarfen hierauf ein Nidwaldner Modell. Das Resultat lautet: unbezahlbar. Diese Idee mussten wir aufgeben. Die punktuellen Verbesserungsmassnahmen haben wir immer wieder beantragt, sei es im Rahmen der Steuergesetzrevisionen; jede Revision berücksichtigt eine bestimmte Bevölkerungsgruppe besser. Als nächstes kommt noch die Änderung der Familienzulagen. Auch dort werden wir wieder eine Verbesserung anstreben.

Zur Forderung nach einem Bericht zur Familiensituation sagt der Regierungsrat nein. Via Steuererhebungen können wir auch die Familiensituationen ökonomisch differenzieren und beurteilen. Diese Datenlage ist gut. Zur Koordinationsstelle für Familienfragen sagt der Regierungsrat ja. Sie soll jedoch zusammen mit anderen Koordinationsstellen, welche sich mit Fragen zur Gesundheit und Prävention oder auch mit Gleichstellungsfragen befassen, zusammengelegt oder gebündelt werden. Wir erwähnen im Regierungsratsbeschluss, dass wir vom Bund im Bereich Integration verpflichtet sind, eine Fachstelle zu schaffen. Zusätzlich bestehen noch Pendenzen im Bereich Jugendförderung und eventuell neue Aufgaben im Bereich Häusliche Gewalt. Dies bewog den Regierungsrat, nicht nur eine Fachstelle für Familienfragen zu schaffen, sondern die bereits bestehenden oder solche in Planung befindliche Angebote zusammenlegen.

Der Regierungsrat hat im letzten Sommer Leitsätze zur Familienpolitik verabschiedet. Dies ist jetzt eigentlich die Sanktionierung und Offizialisierung des Familienleitbildes. Dies ist nun eine Neufassung. Früher wurde dies als Familienleitbild bezeichnet, jetzt werden sie als Familienleitsätze bezeichnet. Dies ist eine Querschnittsfunktion, welche alle Direktionen betrifft. Nach diesen Leitsätzen wird es neu im Rechenschaftsbericht jedes Jahr eine Passage über die Situation von Familien in Nidwalden geben. Dies hat den Vorteil, dass die notwendigen Massnahmen gleich in die Jahresziele beziehungsweise den Budgetprozess einfließen können. Wir wollen sozialpolitische Themen nicht isoliert behandeln, sondern notwendige Schwerpunkte und Massnahmen sollen aus einer Gesamtschau heraus definiert werden.

In diesem Sinne beantrage ich, die verschiedenen Anträge der Postulantinnen gemäss den Anträgen des Regierungsrates gutzuheissen beziehungsweise abzuweisen.

Im Weiteren wird die Diskussion nicht mehr verlangt.

In der Bereinigungsabstimmung werden für den Antrag des Regierungsrates 39 Stimmen und für den Antrag von Landrat Beat Ettlín 1 Stimme abgegeben. Für die Ablehnung des Postulats werden 9 Stimmen abgegeben.

Der Landrat beschliesst somit: Das Postulat von Landrätin Doris Marty, Buochs, und von Landrätin Verena Bürgi, Dallenwil, betreffend Familienpolitik in Nidwalden wird teilweise gutgeheissen.

Landratspräsident Paul Matter: Ich orientiere Sie, dass die nächste geplante Landratssitzung vom 12. März 2008 nicht stattfindet. Die anstehenden Geschäfte sind nicht dringend und können an der Landratssitzung vom 23. April 2008 behandelt werden. Wir treffen uns in diesem Saal somit wieder in rund zwei Monaten.

Bitte vergessen Sie aber den Behörden-Skitag vom Samstag, den 1. März 2008 nicht. Wir treffen uns dann zu einem gemütlichen Anlass auf der schönen Klewenalp!

Die Sitzung ist offiziell geschlossen.

Landratspräsident:

Landratssekretär: